

Die

Deutschen Zettelbanken.

Mit besonderer Berücksichtigung

der in

Großbritannien

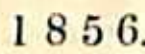
und den

Vereinigten Staaten

gemachten Erfahrungen.

Von

H. S. Hertz.

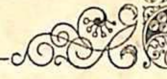


Hamburg.

Hoffmann und Campe.

1856.





Die Deutschen Zettelbanken.

Mit besonderer Berücksichtigung
der in
Großbritannien
und den
Vereinigten Staaten
gemachten Erfahrungen.

Von

H. S. Hertz.

Hamburg.
Hoffmann und Campe.
1856.

Inhalt.

I. Doppelter Zweck der deutschen Zettelbanken.

Banken auf Actien gegründet, welche von deutschen Regierungen zur Ausgabe von Papiergeld ermächtigt werden, sind eine Erscheinung der Gegenwart. In anderen Ländern aber, namentlich in den Ver. Staaten und in England, bestehen derartige Institute seit langer Zeit. Sollten wir daher nicht aus der anderswo gemachten Erfahrung Nutzen ziehen, so würden wir sehr unweise handeln. Die Bildung neuer Banken in verschiedenen Gegenden Deutschlands geht aber so rasch vorwärts, daß es Pflicht wird, zur allgemeinen Orientirung dies Alle interessirende Tagesereigniß nach seinen wahrscheinlichen Folgen zu besprechen. Wir werden dies am Besten erreichen, wenn wir die Zwecke der neubegründeten Zettelbanken uns klar machen und die Mittel, welche von diesen angewendet werden, ihrem eigentlichen Wesen nach untersuchen.

Der Zweck aller Banken ist ein doppelter; für das Publicum eine Förderung des allgemeinen Wohlstandes, für die Unternehmer und Gründer der Banken die Förderung ihres Privatvortheils. Es ist denkbar, daß beide Zwecke verbunden werden. Wird durch die Banken das Gesammtvermögen des Volkes vermehrt, so kann von

solcher Vermehrung ein Theil den Bankinhabern für ihre Dienstleistungen gegeben werden, und dennoch dem Publicum ein neugeschaffenes Vermögen verbleiben, das ohne Beihülfe der Banken nicht entstanden wäre. Die Dienstleistung der Bankinhaber kann, da Bankgeschäfte das Herbeischaffen, Verwalten und Darleihen von Circulationsmitteln umfassen, nur darin bestehen, daß diese Geschäfte zum Schaffen eines Vortheils durch die Production neuer Werthe oder durch Vermehrung derselben durch den Handel direct oder indirect beigetragen haben. Das Zusammenlegen eines bedeutenden Capitals in Circulationsmitteln, um derartige Bankgeschäfte zu ermöglichen, ist, wenn diese Circulationsmittel nur in baarem Gelde bestehen, nicht nur ohne alle Gefahr für das Publicum, sondern, wenn zu guten Geschäften verwendet, diesem wie den Darleihern des Geldes, nützlich und vortheilbringend. Banken, die aus dem Darleihen ihres eigenen Geldes ein Geschäft machen, können, je nach dem sie vorsichtig und glücklich beim Betrieb desselben sind, Schaden oder Vortheil haben, Andere können nie direct dadurch leiden. Eine Bank, die nur mit dem eigenen Vermögen der Inhaber betrieben wird, kann außer dem Ausleihen des Geldes noch andere Geschäfte machen, die, ohne fremdes Vermögen zu benutzen, dem Publicum wie den Bankinhabern Vortheil gewähren. Die Function einer Giro-Bank, das Aufbewahren fremden Geldes, um durch Ab- und Zuschreiben von dem Conto eines Interessenten an das eines andern, Zahlungen mit Leichtigkeit, Sicherheit und Zeitersparung für den allgemeinen Geschäftsbetrieb zu vermitteln, ist ohne Gewährung oder Forderung irgend welchen Credits denkbar, und kann daher mit einem Bankgeschäft, das nur sein eigenes Vermögen ausleiht, verbunden werden. Das Umwechseln verschiedener Münzsorten gegen einander,

das Discontiren von Platzwechseln, die jedoch nicht wieder girirt fortgegeben werden, wie auch die Vermittelung von Zahlungen an das Ausland, durch Weggabe von Wechseln oder Anweisungen auf fremde Plätze, deren Valuta Eigenthum der Bankinhaber ist, kann, ohne daß diese den Credit Anderer in Anspruch nehmen, von einer Bank, die nur mit eigenem Vermögen Geschäfte macht, betrieben werden.

Kann eine solche Bank, die nur Credit gewährt, aber keinen nimmt, dem Publicum keinen Schaden, sondern nur Vortheil bringen, so bleibt doch nothwendig dieser Vortheil dadurch beschränkt, daß sie den Credit, den die Bank selbst genießt, und daher für sich und Andere nutzbar machen könnte, unbenutzt läßt. Eine nur mit eigenem Vermögen arbeitende Bank ist einer Mühle zu vergleichen, die von der Kraft des Wassers getrieben wird, dahingegen kann diese Kraft sehr vermehrt werden, wenn die Bank dem eigenen Vermögen die Macht ihres Credits hinzufügt, wie die Kraft des Wassers, erhitzt und zu Dämpfen ausgedehnt, einen ganz anderen Betrieb der Mühle zuläßt. Was nun den Vortheil der Bankinhaber selbst anbetrifft, so ist es einleuchtend, daß sie nur einen geringeren Nutzen und einen geringeren Betrieb haben können, wenn sie mit der geringeren Kraft, ausschließlich mit dem eigenen Vermögen arbeiten, als wenn sie dieser noch die weit größere Kraft ihres Credits hinzufügen. Wie aber in der Mechanik bei der Anwendung der Dampfkraft die Gefahr des Explodirens, also der Zerstörung der Betriebsmaschine viel größer ist, als bei der Anwendung der einfacheren Wasserkraft, so bringt auch die Anwendung des Credits beim Bankgeschäft Gefahren, die beim solideren Betrieb ohne Beanspruchung von Credit nicht vorhanden sind. Beim Geldgeschäft, oder genauer ausgedrückt, beim Geschäft mit Circulationsmitteln nimmt die Gefahr noch

dadurch zu, daß die vermehrte Kraft, welche durch den Credit geschaffen wird, nicht nur von der Bank selbst benutzt wird, sondern deren Verwendung in den mehrsten Fällen dem freien Ermessen ihrer Kunden überlassen bleibt; sie ist gleichsam nur die Schöpferin der Dampfkraft, der Mühlenbetrieb aber ist in anderen Händen.

Die jetzt in Deutschland täglich neu entstehenden Banken haben die Anwendung des Credits als Aufgabe ihres Geschäftsbetriebs; und zwar nicht nur des Creditgebens sondern auch des Creditnehmens. Es geschieht dies in einer Weise, daß indirect nicht nur diejenigen, welche mit der Bank verkehren, dabei leiden können, sondern daß auch alle Mitglieder des Gemeinwesens Deutschlands bei dem Thun und Lassen der neuen großartigen Creditinstitute interessirt sind. Dieses Interesse ist so ausgedehnt, daß es sich hier nicht nur darum handelt, das Publicum über die Folgen etwaiger Verlüste durch das Mißlingen der neubegründeten Bankgeschäfte aufzuklären, sondern auch über die Macht, welche diese Banken durch das Schaffen neuer, leicht übertragbarer Circulationsmittel, in der Form von Papiergeld, in Bewegung setzen; eine Macht, welche, wenn nicht eng beschränkt, so daß sie nur als Betriebsmittel zu zeitgemäßen, vortheilbringenden Unternehmungen benutzt wird, zu solchen Handelskrisen und Vermögensumwälzungen führt, wie sie mehrfach in Großbritannien und den Ver. Staaten vorkamen. Durch die Erfahrung belehrt, hat man in jenen Ländern keineswegs aufgehört, in Form von Banknoten den Credit der Banken als Circulationsmittel zu benutzen; wohl aber hat man es namentlich in Großbritannien und in einigen Staaten der Union für recht gehalten, Sicherheitsmaßregeln gegen die zu große Ausdehnung der Fabrication der Circulationsmittel anzuordnen. Wir schreiben nicht, um die Regie-

rungen Deutschlands in dieser höchst wichtigen Sache um eine betreffende Gesetzgebung anzugehen, und lassen uns daher nicht darauf ein, wie weit sie die Staatsangehörigen gegen Schaden zu hüten haben, da dies uns von unserer eigentlichen Aufgabe, das Publicum über die Grundlagen des von deutschen Banken massenweise auszugebenden Papiergeldes aufzuklären, ab bringen und auf ein ganz anderes Feld führen würde. Der Zweck dieser kleinen Schrift ist erfüllt, wenn wir dem minder Unterrichteten, dem es zugemuthet wird, Sachen fortzugeben oder Dienste zu leisten gegen einzutauschendes Papiergeld der deutschen Banken, wie auch denen, die mit den Vorgängen in der Geschichte der Banken anderer Länder unbekannt sind, einiges Material zur Bildung eines selbstständigen Urtheils liefern.

II. Der Credit der Lehnbanken.

Wie der Kaufmann mit Waaren handelt, so handeln die Banken mit Circulationsmitteln. Der Kaufmann sucht und erhält seinen Profit dafür, daß er die Waaren von dem Orte, wo sie im Ueberfluß sind, nach dem schafft, wo sie begehrt werden; das nämliche geschieht vermittelst der Bankinhaber mit den Circulationsmitteln. Wir haben schon gezeigt, daß die Verwendung des Credits nicht die Grundbedingung des Bankgeschäftes an und für sich ist; daß aber der Credit ebensowohl für den Bankinhaber wie für den Kaufmann das Mittel wird, um größere Geschäfte zu machen, in der Erwartung einen größeren Vortheil zu erzielen, oder wie man gewöhnlich sagt, um mehr zu verdienen. Das Giro-Geschäft einer Bank erfordert nicht nur keinen Credit, sondern zur größeren Sicherheit der Interessenten einer Giro-Bank ist es sehr wünschens-

werth, daß dieselbe keinen Credit nehme, und wenn die Bank eigenes Vermögen zum Verleihen besitzt und benutzt, so ist es gut, daß das Creditgeben vom Giro-Geschäfte gänzlich getrennt erhalten werde, damit jeder Zweifel fern bleibe, ob vom Vermögen der Interessenten ohne deren Vorwissen und Einwilligung Etwas von der Bank verliehen werden könne.

Eine Lehnbank, die Credit nimmt, befindet sich jedoch in einer anderen Lage als der Kaufmann, in sofern sie nicht Waaren, sondern nur Geld oder Versprechen, Geld zu zahlen, anleihen kann. Es sind dies die einzigen Artikel, mit denen sie Geschäfte macht, denn nur Geld und Versprechen Geld zu zahlen, sind Circulationsmittel. Wir sind jetzt bei einem Gegenstande angekommen, worüber die Meinungen sehr verschieden sind, und doch ist es zum Verständniß des Bankgeschäfts und Bankcredits höchst nothwendig, ja unerläßlich, über denselben sich nicht nur eine Meinung, sondern ein richtiges Urtheil zu bilden: wir meinen über die Frage, was sind Circulationsmittel? Alles was Werth hat, also alle beweglichen und unbeweglichen Güter und Dienstleistungen, so hat schon oft die Antwort gelautet. Man ist selbst noch weiter gegangen, und hat die auch erst anzuwendende Arbeitskraft, in jeder Form, als Circulationsmittel empfohlen. Nach den Plänen vieler wirthschaftlicher Verbesserer, wie solche häufig in den letzten Jahren verkündet wurden, sollen durch Noten von Banken alle Sachgüter, wie auch die vorhandene Arbeitskraft, als Austauschmittel umlaufen. Andere gehen nicht so weit, sie schließen die Arbeitskraft aus, betrachten aber dagegen alle werthhabenden Sachen, da sie ausgetauscht werden können, auch als geeignete Tauschmittel. Aber auch eine ganz entgegengesetzte Meinung finden wir ausgesprochen, und zwar die, daß nur

Geld aus Gold oder Silber als Circulationsmittel zu benutzen sei. Auch wir sind der Meinung, daß nicht Arbeitskraft und Sachgüter, obgleich sie Tauschwerth haben, Circulations- oder allgemeine Tauschmittel sein können, stimmen aber darin mit andern Nationalökonomen überein, daß der Credit, wenn er auch nicht die nämliche Sicherheit für den einen der Austauschenden, wie der Empfang von Metallgeld gewährt, in der jetzigen Gesellschaft nicht nur als Circulationsmittel benutzt werden kann, sondern in Wirklichkeit viel öfter als das Metallgeld dazu benutzt wird.

Sachgüter oder Dienstleistungen haben einen Tauschwerth, weil eine bestimmte Nützlichkeit, die durch sie gewährt wird, den Wunsch von Menschen befriedigt, die andere ebenfalls einen Tauschwerth habende Gegenstände oder Dienstleistungen dafür hingeben. So lange alle Sachgüter und Dienstleistungen gegen einander ausgetauscht werden, besteht wohl ein Tauschhandel, man braucht aber kein Tauschmittel. Letzteres hat die Eigenschaft das eine Bedürfniß, das des Tausches selbst, zu befriedigen. Ob es diese wirklich hat, zeigt sich dadurch, daß Jeder, der Sachgüter besitzt oder Dienste leisten kann, die er austauschen will, geneigt ist, dieselben gegen diesen einen Gegenstand hinzugeben, weil er weiß, daß er jederzeit im Stande ist, gegen Fortgabe dieses Gegenstandes von allen zum Austausch angebotenen Sachen und Dienstleistungen eintauschen zu können; mit andern Worten: Circulations- oder Tauschmittel ist Dasjenige, was nur um den Tausch zu vermitteln, von einem Menschen zum andern übertragen wird; durch ein solches Circulationsmittel wird der Kauf und Verkauf vermittelt. Geld aus Gold und Silber ist jetzt bei allen civilisirten Nationen, die mit einander in Handelsverkehr stehen, das Mittel zum Kauf und Verkauf, man kauft für Hingabe dieses

Geldes und verkauft gegen dessen Empfangnahme; also ist es das allgemeine Circulationsmittel. Seitdem aber die Menschen im Ganzen genommen moralischer geworden sind, besser Wort halten, und eine größere Rechtssicherheit im Staate als früher besteht, werden Sachen und Dienste, nicht nur durch sofortige Hingabe und Annahme von Metallgeld, von einer Hand in die andere übertragen, sondern auch vielfach gegen das Versprechen des Käufers, nach Verlauf einer bestimmten Zeit Geld zu zahlen. Es ist in der Neuzeit der Credit ebensowohl ein Circulationsmittel wie das Geld aus Gold und Silber, wenn auch dies Circulationsmittel sich als solches dadurch vom Metallgeld unterscheidet, daß es nicht wie Letzteres als Tauschmittel allgemein deshalb gilt, weil es sachlichen Werth hat. Gold und Silber sind, wie wir sie gebrauchen, Producte menschlicher Arbeit und außer zum Tausche schon an und für sich nutzbar zu verwendende Stoffe. Ihre allgemeine Annahme als Geld ist ein Ergebniß der Nothwendigkeit, um das Tauschbedürfniß besser wie durch den Tauschhandel, durch Theilung des Austausches in Kauf und Verkauf befriedigen zu können. Das Versprechen zu zahlen ist in so fern unsicherer, weil der Werth desselben nur auf der Erfüllung dieses Versprechens, zu einer verabredeten Zeit Metallgeld herzugeben, beruht. Wir kommen daher zu folgendem Resultat: Metallgeld ist die einzige Basis aller unserer Circulationsmittel, in der Gegenwart aber wird nicht nur dieses selbst, sondern auch häufig das Versprechen, Metallgeld nach einer bestimmten Frist zu zahlen, als Circulationsmittel benutzt. Wer die Wahrheit des Gesagten bezweifelt, den ersuchen wir, sich in seiner nächsten Nähe gefälligst einmal umzusehen und fragen wir ihn, ob er nicht die Uebertragung vieler Sachgüter und Dienstleistungen sieht, wofür die Gegenleistung nicht in sofort ge-

zahltem Gelde besteht. Es circuliren im Gegentheil Sachen und Dienstleistungen aller Art vermittelst des Credits, demnach ist der Credit eben so wie Metallgeld ein sehr häufig benutztes Circulationsmittel.

Die Anwendbarkeit des Credits aber, hängt von allgemeinen gesellschaftlichen Zuständen und vom persönlichen Charakter ab; Bedingungen, welche bei Benutzung des Metallgeldes nicht in Betracht kommen. Gebe ich Sachen nur gegen den Empfang von Geld hin, so habe ich mich weder um die Moralität meines Käufers noch um die Art und Weise, wie in dem Staate, dessen Angehöriger er ist, durch die Gerichte die Erfüllung einer Verpflichtung nöthigenfalls zu erzwingen sei, zu kümmern. Mit dem Empfang der Zahlung in Geld ist das Geschäft beendigt. Anders verhält es sich, wenn der Verkauf einer Sache oder die Dienstleistung gegen ein Zahlungsversprechen geschieht. Das Geschäft endet erst nach Erfüllung des Versprechens, während der Schuldner bereits früher die eingetauschte Sache oder die Dienstleistung erhielt. Diesem ward mit dem erhaltenen Credit, wenn er ihn gut benutzt, der Vortheil, schon eine Zeitlang eine Leistung verwenden zu können, ehe er seine Gegenleistung im Austausche gibt; ja sehr oft kommt in Wirklichkeit der Fall vor, daß die versprochene Gegenleistung nur vermittelst der auf Credit erhaltenen Leistung dem Empfänger des Credits möglich ward. Kann Letzterer zur verabredeten Zeit sein Versprechen nicht erfüllen, so ist der Creditgeber in seiner Erwartung, Zahlung zu empfangen, getäuscht und kann möglicherweise sein Eigenthum ohne Ersatz verloren, oder seine Dienste umsonst geleistet haben. Ist demnach auch der Credit ein Circulationsmittel, so ist er es doch in anderer Weise als das Geld. Dieses gilt allgemein, ohne Rücksicht auf die Person, die es hergiebt, dagegen

gilt der Credit einer Person mehr als der einer anderen. Wer gegen Credit Sachen oder Dienstleistungen fortgiebt, muß den Charakter seines Schuldners kennen, wie auch seine Vermögensverhältnisse, und kommen außerdem die Usancen und Gesetze eines Landes, je nachdem sie mehr oder minder Rechtssicherheit den Gläubigern ihren Schuldnern gegenüber gewähren, in Betracht. In allen Gemeinwesen, wo man die Macht des Credits zur Beförderung der Production und des Wohlstandes erkannt hat, wird dieser dadurch erleichtert, daß sowohl die öffentliche Meinung wie auch die Gerichte, den Creditgebern zur prompten Eincassirung ihrer Schuldforderungen behülflich sind. — Die Beförderung des Credits ist aber recht eigentlich die Aufgabe der Bankinhaber. Diese machen ein Geschäft mit Circulationsmitteln, und wenn sie sich nicht nur auf die Erleichterung des Umlaufes des baaren Geldes, die einzige Aufgabe einer jeden Giro-Bank oder des Giro-Geschäfts einer Bank beschränken, so ist gleichzeitig die Vermittelung und Erleichterung des Credits, des neben dem baaren Gelde bestehenden und auf dieses basirten Circulationsmittels, die Hauptbeschäftigung der Banken. Eine solche Lehnbank nimmt und gibt Credit, wie sie denn auch durch ihren Credit den Credit ihrer Kunden vermittelt. Bei der Theilung aller Arbeit in verschiedene Fächer, wird nämlich das Vermitteln des Credits zu einem selbstständigen Geschäft, welches die sich stets damit Beschäftigenden zu ihrem eigenen Vortheil und zum Vortheil Anderer am Besten betreiben können. Die Kenntniß der Personen, die Credit nehmen, wie auch der Art und Weise, wie diese davon Gebrauch machen, erfordert viele Aufmerksamkeit und ein richtiges Verständniß vieler dabei in Betracht kommender Verhältnisse. Legen nun die Bankinhaber ein bedeutendes Vermögen zusammen, welches

sie theils zum eigenen Creditgeben, theils zum Vermitteln des Credits verwenden, so nützen sie sowohl Denen, welche sonst keine nutzbringende Verwendung für ihr Capital haben wie auch Denen, die der Geldanleihen bedürfen. Capitalien, die ohne die Vermittelung einer Lehnbank unbenutzt liegen bleiben, werden durch diese den Producenten und Kaufleuten in Händen gegeben, so daß solche in den Stand gesetzt werden neue oder vermehrte Werthe zu erzeugen. Die Inhaber einer Lehnbank, erhalten ihren Profit dafür, daß sie die Uebertragung des Credits vermitteln wie auch, daß sie zum Theil den Risico des Credits selbst übernehmen. In letzterem Fall wird der von den Banken sichergestellte Credit, wenn die Garantie der Banken selbst unangezweifelt ist, dem Gelde fast gleich, da sodann alle Rücksicht auf die Solvenz und den Charakter des eigentlichen Creditnehmers wegfällt. Freilich ist hierzu erforderlich, daß die Sicherheit, welche die garantirende Bank gewährt, nicht nur in der guten persönlichen Verwaltung der Bankinhaber begründet sei, sondern auch außerdem auf einer realen Sicherstellung beruhe. In England haften, wenn nicht durch eine Parlamentsacte anders verfügt ist, alle Theilhaber einer Bank, nicht nur mit dem Gesellschafts-Vermögen, sondern gleichzeitig jeder derselben mit seinem ganzen Privat-Vermögen für alle Verpflichtungen der Bank. Zur Sicherstellung der Zettelausgabe der Banken existiren für Großbritannien seit 1844 das Interesse des Publicums schützende Gesetze. Ebenso sind in mehreren Staaten der nordamerikanischen Union Vorkehrungen getroffen, um unter allen Umständen die Einlösung der circulirenden Banknoten möglichst zu sichern. In Deutschland scheint man jetzt weniger vorsichtig zu verfahren.

Bis jetzt haben wir nicht den Bankcredit, wie er durch Ausgabe von Zetteln oder sogenanntem Papiergelde dargestellt

wird, besprochen, sondern nur den Credit der Banken, der dazu benutzt wird, um Papiere oder geschriebene Versprechen anderer Art als Circulationsmittel in Umlauf zu setzen oder zu erhalten. Nur diejenigen, welche einer Bank auf Buchschuld oder auf in Form von Wechseln, Anweisungen oder Obligationen übertragbare Zahlungsversprechen Credit gewähren, sind befugt irgend welche besondere Garantien von solcher Bank zu verlangen. Die Annahme solcher Creditpapiere, wie die Gewährung jedes Credits, erfordert immer Vorsicht. Wer es an dieser fehlen läßt oder sich in der Zahlungsfähigkeit eines Privaten oder einer Bank irrt, hat die Folgen seines eigenen Fehlers oder Irrthums zu tragen. Eben so wenig glauben wir, daß eine Regierung, abgesehen von allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sich grundsätzlich direct in die Verwaltung einer Bank einzumischen habe, wenn von solcher Regierung kein Gutheißen des Bankgeschäftes verlangt wird; was aber jedes Gemeinwesen, also auch dessen Organ, die bestehende Regierung, unter allen Umständen verlangen muß, ist: daß nicht Creditpapiere für etwas Anders als sie ihrer äußeren Form nach wirklich sind, ausgegeben werden. Um uns hierüber ein Urtheil zu bilden, müssen wir auf das Wesen des Bankcredits, der in Form von Papiergeld in Umlauf gesetzt wird, näher eingehen.

III. Die Banknote.

Die Eigenschaft des Metallgeldes wie des Credits, als Tauschmittel zu nützen, ist je nach Form und Verwendung verschieden. Daß diese Eigenschaft beim Credit auch durch das Vertrauen in die Person des

Creditnehmers oder seines Geranten bedingt wird, haben wir bereits erwähnt. Wir reden aber jetzt von der Verschiedenheit des Nutzens, welcher von einer gleichen Quantität von Circulationsmitteln, je nachdem diese rascher oder langsamer umlaufen, zu erzielen ist. Eine gleiche Summe Metallgeld wird, z. B. in einem Lande, wo für Wege und sonstige Communicationsmittel schlecht gesorgt ist, nicht so oft zu einem Austausch gebraucht werden können, als wo die Verbindung leicht ist; auch am nämlichen Orte können Einrichtungen getroffen werden, wodurch demjenigen der sie benutzt, die Möglichkeit gegeben wird, rascher seine Circulationsmittel umzusetzen, wodurch natürlich auch seine Macht tauschen zu können vermehrt wird. In Hamburg sparen die Interessenten der Bank, da sie ihre Zahlungen durch Ab- und Zuschreiben auf ihren Conten in der Bank beschaffen, das Zählen und den Transport der Zahlungsmittel und können die von diesen Verrichtungen befreite Arbeitskraft anderweitig nützlich verwenden oder die Kosten ihrer Unterhaltung ersparen. Ein Nachtheil ist es aber gewiß zu nennen, daß die in der Hamburger Bank befindlichen Silberbarren während 24 Stunden nur einmal als Circulationsmittel benutzt werden können. Es ist dieser Uebelstand selbst von den Gegnern jeder sonstigen Aenderung der in Hamburg benutzten Circulationsmittel längst anerkannt, jedoch scheint man sich an maßgebender Stelle nicht zu Abänderungen, wodurch täglich der mehrmalige Umsatz einer Summe Bancogeldes in der Hamburger Bank ermöglicht wird, entschließen zu wollen. Es sieht aus, als ob man hier wie auch bei andern Dingen, gern die alten Uebelstände beseitigen möchte, jedoch auch jede Neuerung scheut. Jeder, der sich mit dem Gegenstande beschäftigt hat weiß, wie wichtig es ist den raschen Umsatz von Circulationsmitteln zu ermöglichen. Einer Zeugenaussage des Herrn Thomas

vor einer Comite des Parlaments im Jahre 1810 (Bullion report p. 151) zufolge, benutzten damals 46 Londoner Bankhäuser die Einrichtungen des Saldirungs-Hauses (clearing house), so daß sie die gegenseitig von ihren Kunden ausgestellten Anweisungen, Wechsel u. s. w. austauschten und sich nur den verbleibenden Saldo in Banknoten herausgaben. Auf diese Weise wurden damals täglich circa £ 4,700,000 Zahlungen mit Verwendung von £ 220,000 Banknoten also mit etwa 5 % vom ganzen Betrage der Zahlungsanweisungen ausgeglichen. Wie sehr die Macht auszutauschen dadurch vermehrt wird, bedarf wohl keiner besondern Auseinandersetzung. Jetzt werden die Geschäfte des clearing house in London selbst ohne die Verwendung von Banknoten geordnet. Es geschieht dies durch Ab- und Zuschreiben vermittelst der Bank von England, woselbst der Verwalter des clearing house zu diesem Behuf ein besonderes Conto hält.

Wird der Credit als Circulationsmittel benutzt, so hängt es sehr von der Form eines Zahlungsversprechens ab, wie häufig es als ein Mittel zum Austausche dienen kann. Die Buchschuld ist hierzu am wenigsten geeignet. In der Regel wird sie nicht übertragen, sondern zahlt der Schuldner zur Verfallzeit direct dem Creditgeber. Eine solche Buchschuld erfüllt die Function eines Circulationsmittels, das Uebertragen von Sachen oder Dienstleistungen, nur einmal. Als die Buchschuld contrahirt ward, erhielt der Schuldner eine Leistung, wogegen der Gläubiger die Gegenleistung zur Verfallzeit des gewährten Credits erhält; es findet daher durch eine derartige Buchschuld nur eine einmalige Uebertragung statt. Nicht übertragbare Schuldverschreibungen können ebenfalls nur einmal als Circulationsmittel benutzt werden; anders aber ist es mit den leicht übertragbaren, an Order oder Inhaber zahlbar ausge-

stellten Zahlungsversprechen. Diese können eben so oft, wie Metallgeld, von einer Hand in die andere übergehen und eben so häufig zur Vermittelung des Austausches benutzt werden. Das Zahlungsversprechen in Form einer Obligation ist, weil deren Uebertragung in der Regel besondere Formalitäten, wie: notarielle Videmirung, Einregistriren u. s. w. erfordert, wie auch weil dieselbe häufig eigenthümliche Zahlungsbedingungen enthält, nicht so gut als Circulationsmittel zu gebrauchen, wie die an Order oder Inhaber zahlbar, ausgestellten Anweisungen und Wechsel.

Vermittelst der Indossements eines Wechsels werden oft viele Zahlungen geordnet. Es ist für unsere Erörterung gleich, ob die Annahme eines Wechsels in Zahlung, als Kauf einer Schuldforderung oder als Vorschuß auf ein noch nicht fälliges Zahlungsversprechen anzusehen ist, jedenfalls dient er dazu, um die Uebertragung von Sachen und Dienstleistungen zu vermitteln; und da dies von der Zeit seiner Ausstellung bis zu seiner Einlösung häufig geschehen kann, so ist er ein viel besseres Circulationsmittel als die Buchschuld oder die Obligation. Allgemein ist dies auch in der Handelswelt anerkannt und werden deshalb zeitweilig unbenutzte Capitalien bereitwillig zum Discontiren guter Wechsel benutzt. Da in der Regel alle die einmal Besitzer eines Wechsels waren, durch Zeichnen ihres Namens als Indossenten wie auch der Trassent, dessen richtigen und prompten Eingang garantiren, so gewährt derselbe bei gehöriger Vorsicht große Sicherheit, während für die Frist zwischen Uebernahme des Wechsels und dessen Einlösung dem Uebernehmenden ein Abzug gestattet wird. In der ganzen civilisirten Welt existiren Gesetze, um die prompte Zahlung fälliger, gehörig acceptirter Wechsel, wenn nöthig durch Beihülfe der Gerichte zu sichern wie auch, wenn

solche entweder vom Bezogenen nicht angenommen oder wenn angenommen zur Verfallzeit nicht eingelöst werden, den Regreß an alle für denselben Verpflichtete zu verbürgen. Ohne ein solches leicht übertragbares, verhältnißmäßig sehr sicheres Zahlungsmittel, wie der Wechsel ist, wäre ein großer Handelsverkehr, wie er namentlich im Welthandel stattfindet, gar nicht denkbar. Die Anweisung ist bis jetzt ein in Deutschland viel weniger benutztes Circulationsmittel, da die Anweisung in der Regel sofort oder doch nach sehr kurzer Frist zahlbar ausgestellt und größtentheils zur Eincassirung ohne Aufschub präsentirt wird. Da es jedoch den Anschein hat als wollten wir Deutsche im Bankwesen die Sitten und Gebräuche der Engländer oder Amerikaner annehmen, so müssen wir auch wohl die auf Bankinhaber von ihren Kunden ausgestellte Anweisung (cheque), wie dieselbe bei diesen Völkern gebräuchlich ist, zu den Zahlungsversprechen, die als Circulationsmittel gelten, zählen. Schon im siebzehnten Jahrhundert finden wir es in England Sitte werden, daß der Privatmann sein baares Geld nicht in seinem Hause aufbewahrt, sondern es zum Bankier trägt, der dann auch Zahlung für ihn leistet. Bis zum Jahre 1772 geschah dies gewöhnlich in der Weise, daß der Bankier seinem Kunden für dessen Guthaben, sofort bei Empfang desselben, Zahlungsversprechen in beliebigen Summen getheilt, ausstellte. Diese Zahlungsversprechen des Bankiers, die Banknoten einer Privatbank, gab sodann der Inhaber, nach Maßgabe des Bedarfs, seinen Gläubigern, die gegen Einlieferung der Noten bei der betreffenden Bank Baarzahlung erhielten. Nach der großen Krise im Jahre 1763, wobei viele Privatbanken zu Grunde gingen, genossen deren Noten keines besonderen Credits. Diese Ursache und andere Beweggründe waren die Veranlassung, daß seit 1772, obgleich es ihnen gesetzlich bis

1844 erlaubt war, die Inhaber von Privatbanken in London keine Noten mehr ausstellten. Statt dessen leisten seit jener Zeit diese Banken Zahlung für Rechnung ihrer Kunden, gegen deren Anweisung (cheque). Ist eine solche auf einen als gut anerkannten Bankier ausgestellt und von diesem durch dessen Vermerk genehmigt, so bleibt eine solche Anweisung oft lange im Umlauf. Den nämlichen Gebrauch finden wir jetzt in den anderen Theilen Großbritanniens und in den Vereinigten Staaten, wie denn auch bei der gegenwärtigen Ausdehnung des Bankwesens in Deutschland es wohl möglich ist, daß wir bald die Zahlungsanweisung auf eine Bank zu unseren gewöhnlichen Circulationsmitteln zu rechnen haben. Nach Friedr. Noback's Angaben laufen bereits 11 Millionen Thaler Giro-Anweisungen auf die preußische Bank.

Beim Geschäft der Banken kommen, von den jetzt aufgezählten, als Circulationsmittel benutzten Creditarten, in so fern es das größere Publikum Deutschland's betrifft, hauptsächlich die leicht übertragbaren Wechsel und Anweisungen in Betracht. Werden diese von irgend Jemandem auf den Credit einer Bank hin, als Zahlungsmittel angenommen, so wird er durch die äußere Form des Circulationsmittels keineswegs über dessen wirkliches Wesen getäuscht. Jeder sieht es dem Wechsel oder der Anweisung auf den ersten Blick an, daß sie Zahlungsversprechen sind, deren Werth von der Solvenz und dem Charakter der zur Zahlung Verpflichteten oder auch Derjenigen welche außerdem noch die prompte Erfüllung des Versprechens garantiren, abhängt. Anders aber ist es mit der Banknote, von der man nach ihrer Bezeichnung glauben sollte, daß ihr Werth in Metallgeld sich stets zum vollen Betrage ihres Nennwerthes in Händen ihrer Aussteller, die sie

jeder Zeit auf Verlangen des Inhabers mit baarem Gelde einzulösen versprechen, befinde.

Die Banknote ist nämlich ein Zahlungsversprechen eigenthümlicher Art, wodurch dasselbe dem weniger Kundigen eben so sicher als Metallgeld, ja wegen dessen leichterer Transportabilität besser als dieses zur Benutzung im Verkehr erscheint. In der Regel aber besteht die Sicherheit einer Banknote nicht ausschließlich in Silber und Gold, wie das Guthaben eines Interessenten der Hamburger Bank wirklich in edlem Metall in den Gewölben dieser Bank jeder Zeit vorhanden und zu seiner freien Verfügung ist, sondern theilweise auch in Zahlungsversprechen Anderer oder in verpfändeten Waaren, Staatspapieren und Hypothekforderungen. Weil die Bank eine prompte Einlösung ihrer Noten verspricht, so werden nur weniger vorsichtige Bankinstitute schwer gegen Geld zu verwerthende Sachen, wie das in vielen Fällen Waaren und Hypothekposten sind, als Basis ihrer Notenausgabe benutzen; jedoch ist es häufig, namentlich bei den Landbanken in Großbritannien wie bei den Privat-Banken in den Ver. Staaten vorgekommen, daß Banknoten massenweise gegen Verpfändung von Waaren oder Grundbesitz ausgestellt wurden. Auch bei den mehrsten der neuen deutschen Banken ist die Ausgabe von Banknoten gegen sogenannte bankmäßige Pfänder in Waaren und Grundbesitz, entweder nicht ausgeschlossen, oder sogar ausdrücklich als planmäßig beabsichtigt angegeben.

Würde jeder Inhaber einer Banknote sicher wissen, daß jeder Zeit das Versprechen der Bank, dieselbe baar einzulösen prompt erfüllt wird, so hätte die Banknote als Circulationsmittel Vorzüge gegen das in Umlauf gesetzte Metallgeld. Dies ist nicht nur, wie bereits erwähnt, weniger leicht als das papierne Zahlungsversprechen, wodurch es repräsentirt wird, zu transportiren, sondern durch das

öftere Benutzen des Metallgeldes als Zahlungsmittel wird dessen innerer Werth durch Abnutzung vermindert, was vermieden wird, wenn es in den Gewölben einer Bank verbleibt und nur das Anrecht darauf durch die Eigenthumsveränderung der Banknote übertragen wird. Letzteren Nutzen gewährt freilich auch die Hamburger, wie jede andere Giro-Bank.

Eine Lehnbank giebt ihre Banknoten aus, um ihren Credit ganz dem Metallgelde ähnlich in Circulation zu setzen, wodurch ihr der für Zahlungsversprechen in anderer Form auszugebende Zins oder Disconto erspart wird; sie macht ein Geschäft daraus, hauptsächlich die von ihr discontirten Wechsel ihrer Kunden nicht wieder fortzugeben, sondern statt derselben ihre eigenen Zahlungsversprechen, die sie jedem Inhaber auf Verlangen zu jeder Zeit baar einzulösen verspricht, also ihre Banknoten, in Umlauf zu setzen. Die Erfahrung hat nämlich gelehrt, und handelten bis zur neuen Bankacte von 1844 die Directoren der Bank von England dieser Erfahrung gemäß, daß es genüge, um das Versprechen der Baareinlösung der Banknoten in gewöhnlichen Zeiten erfüllen zu können, Ein Drittel des im Umlauf befindlichen Betrages derselben in Metallgeld vorräthig zu halten. Bei Gründung der neuen deutschen Banken finden wir auch fast immer im Plan derselben, daß dieselben verpflichtet sind, Ein Drittel des Betrages der ausgegebenen Noten in Geld zu deren Einlösung vorräthig zu haben. Bittere Erfahrungen in Großbritannien wie in den Vereinigten Staaten haben gelehrt, wie wenig diese Maßregel gegen den Mißbrauch der Notenausgabe sichert und der Ruin vieler Tausende hat in jenen Ländern dazu geführt, eine besondere Sicherstellung des Publicums von den Banken zu verlangen; so ist namentlich seit 1844 in Großbritannien die Aus-

gabe der Noten der Bank von England, ohne daß dieselbe deren vollen Betrag in Gold vorräthig haben muß, gesetzlich nur so weit gestattet, als der Staat selbst durch seine Schuld an die Bank dafür verantwortlich ist. Keine neu gegründete Bank in Großbritannien darf Banknoten anfertigen und ausgeben. Sollten wir nicht von der Erfahrung Anderer lernen?

Die Banknoten, von den deutschen Zettelbanken ausgegeben, sind, nach den Bestimmungen in deren Stiftungsurkunden, keineswegs Bescheinigungen über den Besitz von Metallgeld, das sich wirklich in Händen der Aussteller befindet, sondern nur Zahlungsversprechen, für welche größtentheils andere Zahlungsversprechen (die von den Banken discontirten Wechsel) als Sicherheit dienen. Selbst wenn die Verpflichtung Ein Drittel des ausgegebenen Betrages von Banknoten in baarem Gelde vorräthig zu haben von den Banken erfüllt wird, so ist, erst im Fall das Geschäft der Zettelausgabe von allen anderen Geschäften einer Bank rechtlich und thatsächlich getrennt erhalten wird, die Note der deutschen Banken eine Bescheinigung über Ein Drittel ihres Betrages an Geld, während für zwei Drittel ihres Nominalwerthes die Note nur ein auf Zahlungsversprechen Anderer basirtes Zahlungsversprechen der Bank ist. Hierbei ist noch zu bedenken, daß um eine Banknote dem Metallgelde gleich zu stellen, es nicht nur darauf ankommt, daß die Banknote überall einmal eingelöst werde, sondern daß sie jeder Zeit auf Verlangen des Inhabers ohne allen Aufschub vom Aussteller gegen baares Geld ausgetauscht werden muß.

IV. Der Mißbrauch des Bankcredits.

Thöricht würde es sein, eine Sache nicht gebrauchen zu wollen, weil sie mißbraucht werden kann. Die nützlichsten Dinge können durch eine verkehrte Verwendung schaden. Das Creditgeben überhaupt wird oft nur deshalb getadelt, weil es mißbraucht werden kann. Freilich wird durch solchen Mißbrauch viel Unheil gestiftet, ja sogar manches Lebensglück gestört. Wer aber darum den Rath ertheilen würde, den Credit gar nicht zu gestatten, oder nicht im Verkehr zu benutzen, würde eben so unweise handeln als derjenige der die Menschen veranlassen wollte das Feuer nicht zu gebrauchen, weil dasselbe unachtsam oder verkehrt benutzt, zerstörend wirkt. Wohl aber ist, wie gegen die Unachtsamkeit bei der Anwendung des Feuers, auch gegen den Mißbrauch des Credits zu warnen. Bei einer Bank, die Credit nimmt und giebt, kann der Mißbrauch ihres Credits nicht nur für den engen Kreis ihrer wirklichen Kunden, sondern durch die indirecten Nachwirkungen der dadurch hervorgerufenen Verlüste über diesen Kreis weit hinaus Schaden und Ruin verbreiten. So oft eine Bank durch eigene Schuld oder durch äußere Umstände ihre Verpflichtungen nicht erfüllte, verbreitete sie weithin wirkenden allgemeinen Schrecken und Störungen im allgemeinen Verkehr. Bei jeder Bank, auch bei der Giro-Bank, kann ein Mißbrauch des Credits stattfinden und die Erfahrung lehrt, daß wirklich solcher Mißbrauch vorkam. Von den feindlichen Oestreichern ward 1740 in der Bank von Genua das den Interessenten derselben zugehörende Geld geplündert; auch in Hamburg respectirten Napoleons Generale das in der Bank niedergelegte Eigenthum der Privaten nicht. In den erwähnten beiden Fällen war es die offene fremde Gewalt

einer feindlichen Macht, die ohne Verschulden der Bankverwaltung das Vertrauen der Privaten, die ihre Gelder sicher deponirt glaubten, täuschte. Anders aber noch ward durch die Giro=Bank, welche seit 1609 in Amsterdam bestand, das Vertrauen ihrer Interessenten gemißbraucht. Diese mußten zur Zeit der ersten französischen Revolution die unangenehme Entdeckung machen, daß ein großer Theil ihres Guthabens bei der Bank, das baar vorhanden sein sollte, von dieser den Ständen von Holland und Friesland geliehen war, ohne daß die Eigner des verliehenen Geldes darum befragt wurden. Häufiger jedoch noch ist der Verwaltung einer Lehnbank Gelegenheit gegeben, den Credit zu mißbrauchen. Diese empfängt von ihren Kunden Geld, wovon sie wissen, daß es von der Bank zum Ausleihen benutzt wird, und wofür auch die Deponenten entweder Zinsen oder Dienstleistungen erhalten. Oft ist der Mißbrauch eines solchen Vertrauens vorgekommen und die Erfahrung lehrt, daß alle zu erdenkenden Vorsichtsmaßregeln wie häufige Rechnungsablagen der Bankverwaltung, Revision derselben, wie der Cassenbestände u. s. w. gegen absichtliche Täuschungen keine ausreichende Garantie gewähren. Nirgends sind wohl derartige Vorkehrungen, um das Publikum gegen den Mißbrauch ihres Vertrauens abseiten der Banken sicher zu stellen, weiter getrieben worden, als durch die Gesetzgebung in einigen Staaten Nordamerikas und namentlich in Massachusetts; der beabsichtigte Zweck aber eine *absolute* Sicherheit zu verschaffen ward nie erreicht. Erst in diesem Jahre kam es in Großbritannien vor, daß ein Parlamentsmitglied, das früher selbst mit bei der Verwaltung des Staatsschatzes betheiligt war, sich entleibte, weil dasselbe unter andern auch das Vertrauen der Interessenten einer Bank, deren Director er war, arg getäuscht hatte. Die nach seinem Ableben genau

revidirten früheren Abrechnungen an die Bankinteressenten ergab, daß schon seit Jahren der nun verstorbene Bankverwalter den Credit des Instituts mißbrauchte und doch über die wahre Sachlage zu täuschen verstand. Wir haben diese Beispiele angeführt, um zu zeigen, wie wenig Vorkehrungen durch gesetzliche Bestimmungen oder durch Bestimmungen der Stiftungsurkunde einer Bank über deren Verwaltung, dazu nützen, um das Publikum gegen alle Verlüste, wenn sie einem Bankinstitute Vertrauen schenken, sicher zu stellen. Das einer Bank geschenkte Vertrauen ist nicht mehr als das einem Privatmanne gewährte, gegen Mißbrauch geschützt. Im Gegentheil, wenn die Bank ein auf Actien mit beschränkter Verbindlichkeit der Actionaire gegründetes Unternehmen ist, so kann man bei dem Verkehr mit einem solchen Institute weniger als bei dem mit einem Privatmanne, auf die persönliche Verantwortlichkeit des Verwaltenden als Sicherheit zählen. In Großbritannien zeigt man sich deshalb auch wenig geneigt, durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen, die Gründung von Banken auf Actien mit beschränkter Verbindlichkeit, zu gestatten. Die Verbindlichkeit jedes Theilnehmers einer Bank, der nicht durch Parlamentsacte von der unbeschränkten Verantwortlichkeit befreit ist, bis auf seinen letzten Acker und seinen letzten Schilling, wie Lord Eldon sich ausdrückte, zu haften, gewährt den mit solcher Bank Verkehrenden additionelle Sicherheit, die weder bei den mehrsten amerikanischen Banken noch bei den neuen Actienunternehmungen zur Betreibung von Bankgeschäften in Deutschland vorhanden ist. Dennoch hat auch in Großbritannien das Publicum, namentlich in Folge mißbrauchten Creditgebens der Privat-Banken und Gesellschafts-Banken, wiederholt große Verlüste erlitten. Nachdem im Januar 1793 der Krieg zwischen England und der französischen

Republik erklärt war, stellten am 20. Februar jenes Jahres Lane, Son & Fraser in London ihre Zahlungen mit £ 1,000,000 Passiva ein. Von 400 Landbanken (country banks) waren etwa 300 in schlechten Verhältnissen und etwa 100 waren genöthigt gleichfalls ihre Zahlungen einzustellen. In den vorhergegangenen zehn Jahren, nach Beendigung des Krieges Englands mit seinen nordamerikanischen Colonien hatten speculative Unternehmungen in Großbritannien überhand genommen und die Banken beförderten dieselben durch Gewährung großer ungesicherter persönlicher Credite. Als nun das allgemeine Vertrauen zu wanken anfing und die Zahlungsversprechen nicht mehr allgemein, dem wirklichen Metallgelde gleich, als Circulationsmittel von den Landbanken und den Kaufleuten benutzt werden konnten, da brach das ganze auf dem Credit der Banken beruhende Gebäude zusammen. Die größten Sachkenner, die in jener Zeit lebten, Sir Francis Baring, Chalmers und Tooke stimmen darin überein, daß die vielen Landbanken, welche leichtsinnig Credit gaben und nahmen, Schuld des allgemeinen Unglückes waren. Der Credit der Bank von England, die nicht in gleicher Weise leichtsinnig verfahren hatte, blieb in jener Krisis unangezweifelt. Die Lage des Landes ward damals durch eine Comite des Parlaments untersucht. Diese gab als Hauptgrund der großen Umwälzung in der Handelswelt an, daß das Mißtrauen und die dadurch hervorgerufene Anforderung, daß die Banken einen großen Theil ihres circulirenden Papiergeldes sofort gegen Gold einlösen sollten, bei solchen Häusern anfing, die ihre Noten ohne genügendes Capital in Umlauf gesetzt hatten; das Mißtrauen ward dann auch auf solche Banken übertragen, die alle Gläubiger mit der Zeit, aber nicht sofort befriedigen konnten. Schwere Zeiten folgten und im Februar 1797

fand die von der Regierung befohlene Suspension aller Einlösung der Banknoten statt, die erst nach 24 Jahren endete. In den drei Jahren 1814 bis 1816, nach Beendigung des Kampfes gegen Frankreich, erklärten sich 89 und in den beiden Jahren 1825 und 1826 wieder 80 Landbanken in England fallit. Viele, die in diesen Jahren ihre Verpflichtungen nicht erfüllen konnten, trafen außerdem ein Abkommen mit ihren Gläubigern, ohne daß die Gerichte einzuschreiten hatten. Die Zahlungseinstellungen von Privatbanken betrugen in den angegebenen Jahren 1814 bis 1816, nach der von Sir Robert Peel am 20. Mai 1844 im Parlamente gemachten Erklärung, 240. Gleichzeitig theilte Peel mit, daß 82 Privatbanken in England in den Jahren 1839 bis 1843 fallirten, wovon 29 Zettelbanken waren. Im Jahre 1844 fand die letzte Reform des Bankwesens in England statt. Wie wir aber schon früher sagten, kann gegen übertriebenes Creditgeben kein gesetzliches Hülfsmittel hinlänglich schützen. Die Bank von England hatte, als wilde Speculationen in Eisenbahnen, Waaren, und projectirte Unternehmungen der verschiedensten Art mit einer großen Korneinfuhr aus dem Auslande 1846 zusammen trafen, es im Herbst jenes Jahres versäumt, ihren Discontosatz hinlänglich zu erhöhen. Folgende Darstellung der Handels- und Bank-Krise des Jahres 1847 ist hauptsächlich nach den Angaben von H. D. Macleod in dessen jüngst erschienenem Werke „The theory and practice of banking“ zusammen gestellt. — Seit September 1846 ward beständig Gold aus der Bank von England gezogen. Erst als der Baarvorrath in derselben von £ 16,366,000 am 29. August 1846 auf £ 13,949,000 am 16. Januar 1847 gefallen war, erhöhte sie den Disconto von 3 % auf 3½ %. Als 8 Tage darauf noch weitere £ 500,000 Gold aus der Bank

genommen wurden, steigerte sie denselben auf 4 %. Obgleich die Herausnahme des Goldes zur Ausfuhr fortdauerte und somit der Baarvorrath in der Bank rasch abnahm, ließ die Bankverwaltung keine weitere Steigerung des Discontos vor dem 10. April eintreten. Jetzt waren nur noch £ 9,867,000 baar in der Bank und nun erst setzte sie ihren Discontosatz auf 5 %. Die Bankverwaltung glaubte im Interesse des Publicums zu handeln, wenn sie den Disconto so lange als möglich niedrig hielt, verlängerte aber dadurch die Fortdauer einer unhaltbaren Speculation, welcher nicht das eigene Capital der Speculanten sondern hauptsächlich der Credit der vielen Bankinstitute als Grundlage diente. Die Verlängerung einer übertriebenen Speculation wie das Aufstützen insolventer Häuser dient nur dazu den Ausbruch unvermeidlich gewordener Fallissements eine Zeitlang zu verschieben, dagegen aber auch deren Verderben bringenden Umfang zu vergrößern. Der Betrag der in Umlauf befindlichen Noten der Bank von England war seit dem 29. August 1846 als die Bank baar £ 16,366,000 besaß, bis zum Ergreifen strenger Maßregeln im April 1847 als ihr Baarvorrath £ 6,500,000 geringer war, fast gleich geglieben; er betrug £ 20,426,000 im August 1846 und £ 20,243,000 im April 1847. Nach dem Gesetze von 1844 hatte die Bank nur noch das Recht £ 2,558,000 Noten in Umlauf zu setzen, sie erhöhte deshalb nicht nur wie gesagt den Disconto auf 5 %, sondern discontirte nur solche Wechsel die nach wenigen Tagen zahlbar waren, wie sie denn auch den Betrag der von ihr zu discontirenden Wechsel, abgesehen von deren Güte, beschränkte; gleichzeitig forderte die Bank die von ihr an Kaufleute gewährten Anleihen zurück ohne eine Erneuerung zu gestatten. Während einiger Tage konnte man überall in London keine Wechsel gegen Disconto

weggeben, und sodann stellte sich derselbe auf 9 % bis 12 %. Obgleich der Preis des Weizens noch bis Ende Mai stieg, so wirkten doch die in der zweiten Woche des April von der Bank von England ergriffenen Maßregeln dahin, daß die Goldausfuhr sofort aufhörte und die Course im Auslande sich besserten. Nach dem 24. April fing man bereits an Gold in England einzuführen und der Druck auf den Creditmarkt hörte nach der ersten Woche im Mai auf. Ende Juni war der Baarvorrath in der Bank bereits wieder £ 10,526,000, die Noten im Umlauf waren auf £ 18,051,000 verringert und die Reserve des Bank-Departements war auf £ 5,625,000 Banknoten gestiegen. Allgemein ward es getadelt, daß die Bankdirectoren erst am 10. April den Disconto auf 5 % erhöhten. Nachdem der Geldbegehr im Mai bereits nachgelassen hatte, kamen bis Ende Juli enorme Quantitäten Weizen an, die von englischen Häusern durch Bankcredit unterstützt, auf Speculation gekauft waren. Die Aussichten auf eine günstige Ernte und die fortdauernde Einfuhr bedeutender Quantitäten, drückte den Preis des Weizens herunter. Von 131 *sh.*, welche Ende Mai für einzelne Partien bewilligt wurden, war der Preis im September auf 49 *sh.* 6 *d.* gefallen. Im August 1847 nahmen sodann die Fallissements im Kornhandel ihren Anfang, wodurch das Mißtrauen in der ganzen Handelswelt, von der vielfach ein großer Mißbrauch mit Creditkäufen und speculativen Zahlungsversprechen getrieben war, immer mehr gesteigert ward. Am 9. August stellten Leslie Alexander & Co. mit £ 500,000 Passiva ihre Zahlungen ein, andere Häuser folgten rasch nach. Bis Ende August war der Betrag der Zahlungseinstellungen bereits £ 3,027,000 und diese dauerten fort bis sie die Summe von £ 15,000,000 erreichten. Viele Häuser fielen, weil sie schon lange insol-

vent, nur durch den Credit sich anscheinend zahlungsfähig erhalten hatten, die Fortsetzung des Creditschwindels aber jetzt unmöglich geworden war. Die Speculationswuth in Eisenbahnactien 1845—46 hatte sonst solide Kaufleute in unsolide Speculanten verwandelt. Vor der Krise 1847 hatten viele Leute ihre Lebensart bedeutend verändert. Sie nahmen und gaben Credit und lebten verschwenderisch auf Borg, als ob alle Vortheile, die sie von ihren Speculationen zu erlangen hofften, bereits realisirt wären. Bei der allgemeinen gezwungenen Liquidation 1847 fehlte es nicht an Beispielen, daß 1845 auf Credit für den Wirthschaftsbedarf gekaufte Sachen noch 1847 unbezahlt geblieben waren. Die größten Verlegenheiten begannen am 23. September, als die Bank von England strenge Maßregeln ergriff, um ihr eigenes Bestehen, durch äußerste Einschränkung der zu bewilligenden Vorschüsse, sicher zu stellen. Am 2. October zeigten die Directoren der Bank von England an, daß sie den Disconto auf Wechsel, fällig vor dem 15. October auf 5½ % erhöhen und daß sie weder auf englische Staatspapiere noch Schatzscheine Vorschuß leisten. Alle Bankinhaber in London wie im Lande beeilten sich ihre Staatspapiere gegen Geld wegzuschlagen. Täglich wurden die Aussichten schlimmer. Am 16. October war der Discontosatz der Bank von 5½ % bis 9 %. Die schlimmste Zeit war vom 18. bis 23. October. Am 18. mußte die Royal Bank von Liverpool, deren Inhaber ein Capital von £ 800,000 wirklich eingezahlt hatten, ihre Zahlung einstellen. Andere Banken in Liverpool, Manchester, Newcastle und im Westen Englands folgten rasch dem Beispiele der Royal Bank. Es war ein Glück, daß das Vertrauen in die Bank von England nicht erschüttert ward und daß am 25. October diese von der Regierung autorisirt wurde, über die gesetzliche Vorschrift hinaus

Banknoten, ohne dafür Gold vorräthig zu haben, auszugeben, jedoch den Zins nicht für Wechsel erster Häuser unter 8 % zu ermäßigen. Dieser Schritt half, die Gewißheit Noten von der Bank von England als Circulationsmittel erhalten zu können, stellte das Vertrauen wieder her und die verhältnißmäßig unbedeutende Summe von £ 100,000 Banknoten genügte, um das Vertrauen in der Handelswelt, das ganz verschwunden schien, wieder zu heben.

Der Urheber der Bankacte von 1844, Sir Robert Peel, mußte 1847 selbst eingestehen, daß dieselbe den Zweck, einer großen Krise im Creditwesen des Landes vorzubeugen, nicht erfüllt habe, wie wir denn auch nicht glauben, daß irgend welche gesetzliche Vorschriften hierzu allein ausreichen. Dagegen gestanden aber selbst die Gegner jener Bankacte zu, daß deren Bestimmungen, nachdem die allgemeine Creditumwälzung einmal eingebrochen war, wesentlich dazu dienten, das Vertrauen in den Werth der Noten der Bank von England aufrecht zu erhalten, und war dies unerschütterte Vertrauen der Rettungsanker, um der eingetretenen Verwirrung in der Handelswelt ein Ende zu machen.

Sehr lehrreich zur Beurtheilung des Bankcredits ist die Geschichte desselben in Großbritannien während der letzten sechzig Jahre, wovon wir vorstehend einige bemerkenswerthe Ereignisse mittheilten. Weil wir aber nur einen Vergleich mit gegenwärtigen Zuständen bei uns veranlassen wollen, so haben wir die Geschichte des Bankcredits während der Suspension aller Baarzahlungen der Banken, die 1797 von der Regierung und ferner durch Parlamentsacten angeordnet ward, nicht besonders besprochen. — Noch mehr können wir jedoch von den nordamerikanischen Zuständen in Betreff des Bankcredits lernen, da die dort dabei in Betracht kommenden Verhältnisse mit denen Deutschlands

in mancher Hinsicht mehr Aehnlichkeit haben, als diejenigen Großbritanniens. Wie bei uns sind es auch in Nordamerika einige dreißig Staatsregierungen, deren jede Banken durch Stiftungsurkunden zuläßt und regelt. Eben so wenig existirt dort wie bei uns, irgend ein großes Bankinstitut, dessen Einfluß auf die einzelnen Banken den Gebrauch ihres Credits, wie dies in England durch die Bank von England geschieht, in Schranken hält. Die Bank der Vereinigten Staaten, welche als eine mit den republikanischen Institutionen des Landes im Widerspruch stehende Geldmacht vom Präsidenten Jackson bekämpft wurde, unterlag in diesem Streite, und hörte demnach auf, als Finanz-Agent der Regierung zu bestehen. Sir Robert Peel, der ein großes, alle andere Banken eines Landes controlirendes Bankinstitut als das einzige Mittel ansieht, um den Mißbrauch des Bankcredits, namentlich bei der Zettelausgabe, zu verhindern, schreibt dem Aufhören der Privilegien der Bank der Vereinigten Staaten, welche ein eingezahltes Grundcapital von 35 Millionen Dollars besaß, die bald darauf in den Bankverhältnissen und den Circulationsmitteln Nordamerikas entstandenen Verwirrungen zu. Wie bei uns sind die Banken der Vereinigten Staaten Actienunternehmungen mit beschränkter Verbindlichkeit ihrer Theilnehmer. In Großbritannien giebt es viele Banken, die keine eigenen Zettel oder Noten ausgeben, weil alle älteren Zettelbanken seit 1844 nur so viel Noten ausstellen dürfen, als die durchschnittliche Emission derselben in den Jahren 1842 und 43 betrug, und keinen anderen Banken mehr gestattet wird, Noten zu emittiren. Auch dürfen die nicht durch Gold in ihrem Besitz gedeckten Noten der Bank von England die Summe von £14,000,000, welche theils durch eine Schuld von £ 11,000,000 des Staates an die Bank und theils durch deponirte Staats-

schulden-Documente sicher gestellt sind, nicht überschreiten. In Amerika dagegen wird es wie bei uns als nothwendig angesehen, daß jede Lehnbank ihre eigenen Noten ausgebe, und ist auch dort deren Betrag in verschiedener Weise, gewöhnlich nach Maßgabe des Grundcapitals, beschränkt. Weil in den Vereinigten Staaten wie in Deutschland die Ausgabe der als Geld circulirenden Banknote als für das Bestehen einer Lehn- und Disconto-Bank unumgänglich nothwendig betrachtet wird, so wollen wir zunächst dies Creditmittel und wie es häufig mißbraucht ward, näher betrachten.

Die Banknote ist, wie wir in einem früheren Capitel nachwiesen, ein Zahlungsversprechen, dessen Erfüllung jederzeit jeder Inhaber ohne weitere Formalitäten vom Aussteller verlangen kann. So lange ein solches Zahlungsversprechen in Umlauf bleibt, erfüllt es alle Functionen des Metallgeldes, das ja auch jeder Zeit dafür eincassirt werden kann. Der Aussteller giebt deshalb seine Banknote unter gleichen Bedingungen fort wie er Metallgeld geben würde. Kauft er dafür Wechsel und sonstige Zahlungsversprechen, die erst nach einer bestimmten Frist zahlbar sind, oder macht er für eine verabredete Zeit Vorschüsse, wogegen er als Zahlung seine Banknoten giebt, so berechnet er sich Disconto oder Zins, ganz als hätte er Metallgeld hingegeben. Der Aussteller von Banknoten hat so gleichzeitig seinen Profit und seine Macht Credit zu geben vermehrt, wenn er diese Noten im Umlauf erhält, deren volle Deckung er nicht im baarem Gelde vorräthig zu halten braucht. Einleuchtend ist es, daß wenn kein Capital dazu flüssig ist, um zum Discontiren von Wechseln angelegt zu werden, dies dadurch gleichsam geschaffen wird, wenn der Betrag solcher Wechsel in Form von Banknoten im Umlauf erhalten werden kann. Es kommt

noch hinzu, daß ein solches leicht übertragbares Zahlungsversprechen leicht genommen wird, ohne daß dessen wirklicher Werth viel und genau untersucht wird, weil es nirgends lange behalten wird, sondern rasch von einer Hand in die andere wandert. Wer einen Wechsel nimmt, sieht genau nach den Namen des Ausstellers, des Bezogenen und der Indossenten, und beurtheilt darnach, ob derselbe für wirklich gemachte Geschäfte im gewöhnlichen Verkehr entstanden oder übertragen sei, wie er denn auch bei dessen Beurtheilung den Charakter und die Zahlungsfähigkeit der dabei Betheiligten außerdem in Betracht zieht. Anders verhält es sich bei der Annahme einer Banknote. Obgleich nur der Aussteller für dieselbe haftet, so geht diese doch auch gewöhnlich rasch wieder in andere Hände, ohne Verantwortlichkeit des jetzigen Besitzers über, und mit dem Fortgeben der Banknote endet aller Risico; daher kommt es denn auch, weil bei einem derartigen Circulationsmittel alle Verantwortlichkeit für dessen Werth rasch vorübergeht, daß nach der eigentlichen Grundlage einer Banknote, nach der unter allen Umständen gesicherten Einlösung derselben gegen Metallgeld, weniger als es die Sache erfordert, gefragt wird. Allenthalben dient deshalb die Banknote als ein bequemes Beförderungsmittel des Credits da, wo das eigentliche Capital zum Verleihen fehlt. Wo immer man schnell Geschäfte ausdehnen will, da empfiehlt man Zettel ausgebende Banken als das beste Mittel, um das mangelnde oder schwerer zu erhaltende Capital durch Zahlungsversprechen, die auf dem Erfolg erst auszuführender Unternehmungen beruhen, zu ersetzen. Es ist dies immer eine gefährliche Sache, denn es wird mit anderer Leute Geld ohne deren Vorwissen und Einwilligung speculirt. Wer eine Banknote annimmt und ausgiebt, glaubt, daß diese ganz einer Anweisung auf wirklich vorhandenes Metall-

geld gleich sei, wirklich aber ist sie ein Zahlungsversprechen, das nur prompt eingehalten werden kann, wenn dessen Erfüllung nicht von sehr vielen Inhabern derartiger Banknoten gefordert wird.

In einem neuen Lande, wie es die Vereinigten Staaten von Nordamerika sind, sollte es scheinen, daß ein zu productiven Arbeiten verwendeter Credit nicht übertrieben werden könne; die Erfahrung lehrt aber auch hier, daß Speculationen von größerem Umfange, selbst wenn dieselben auf wirklich endlich nutzenbringende Geschäfte gerichtet sind, zum Ruin im Verkehr führen, für den Fall, daß die dazu gebrauchten Circulationsmittel größtentheils nur auf Vertrauen beruhen. Schwindet dies Vertrauen vor beendeter Speculation, während die durch diese zu schaffenden neuen Werthe noch nicht vollendet producirt sind, oder sind diese neuen Tauschwerthe wenn auch schon geschaffen, zur Zeit, wenn die auf Vertrauen erhaltenen Mittel zurückzuzahlen sind, wegen Mangel an flüssigem Capital nur mit Verlust oder gar nicht zu realisiren, so entsteht eine Credit-Krise und ein allgemeiner Ruin ist die Folge. Eine solche Krise gewinnt einen um so größeren Umfang, wenn der Credit in der vorangegangenen Zeit leicht gewährt ward und wenn gleichzeitig die Ausgabe zahlreicher Banknoten nicht auf die in Händen der Aussteller befindlichen Beträge von Metallgeld basirt sind. Die Nichterfüllung der Zahlungsversprechen der Anleiher führt dann dazu, daß auch die Zettelbanken ihr Versprechen, ihre Noten jeder Zeit auf Verlangen baar einzulösen nicht erfüllen können, der Theil der Circulationsmittel, der aus solchen Banknoten besteht, wird werthlos und durch eine solche Verringerung der Kaufmittel werden alle vorhandenen Gegenstände gegen Geld wohlfeiler, ihr Geldwerth fällt. Wenn also auch bewegliche oder unbewegliche Güter

als Pfand für die ausgestellten Banknoten vorhanden sein sollten, so werden diese durch ihren verringerten Werth zu solchen Zeiten keine hinlängliche Deckung den Gläubigern gewähren. Dennoch wendet man jetzt diese sich stets als falsch bewiesenen Grundlagen einer Zettelausgabe vielfach in Deutschland an, man stellt Banknoten nicht nur gegen Wechsel, sondern auch gegen sogenannte bankmäßige Pfänder aus. Als vor 1½ Jahren im Staate Indiana in Amerika nach einer übertriebenen Speculation in Eisenbahn-Unternehmungen und Waarengeschäften, in Folge einer schlechten Ernte eine Credit-Krise ausbrach, mußten die dortigen Banken zum größten Theile ihre Baarzahlungen einstellen. Zur Deckung der Gläubiger, welche Banknoten besaßen, befanden sich Schuldscheine des Staates in Händen eines Regierungsbeamten. Als nun aber diese Staatspapiere verkauft werden mußten, wurden sie, obgleich der Credit des Staates selbst unangezweifelt war, weil bei plötzlicher Verringerung der Circulationsmittel wenige Leute im Stande waren, gegen baare Bezahlung zu kaufen, mit etwa 15 % bis 20 % Verlust gegen ihren früheren Cours verkauft, und die Inhaber der vom Regierungsbeamten einzulösenden Noten der Banken von Indiana mußten eben so viel verlieren. Die Krise in den letzten Jahren 1854—55 in den Vereinigten Staaten veranlaßte jedoch verhältnißmäßig geringen Ruin, weil sie zu einer Zeit stattfand, als bereits ein großer Theil der auf Credit unternommenen speculativen Unternehmungen abgewickelt oder doch ihrer Vollendung sehr nahe waren, wogegen die früheren Krisen in Nordamerika in den Jahren 1837 und 1839 so eintrafen, daß namentlich 1837 alle Banken im Lande ihre Baarzahlungen einzustellen gezwungen waren und ihre Noten nicht einlösten.

Im Jahre 1830 gab es in den Vereinigten Staaten 329 Banken, deren Grundcapital $ 145,000,000 war, welche Noten im Betrage von $ 61,000,000 in Circulation hatten. Der Wohlstand der Bewohner der Union nahm rasch zu, sowohl durch das Urbarmachen neuer Ländereien, wie durch den vermehrten Handelsverkehr in den neuen und alten Staaten. Wie gewöhnlich zur Zeit, wenn Handel und Erwerb blühen, nahm die Speculation auf Credit einen immer größeren Umfang. Bis 1835 wurden viele Capitalien aus Großbritannien in Amerika angelegt, die sodann, als die großartigen Eisenbahn-Speculationen in England selbst fortdauerten, 1836 zurückverlangt wurden. In jenem Jahre hatte auch die Bank der Vereinigten Staaten mit ihren großen Privilegien zu existiren aufgehört. Einige Jahre früher waren ihr bereits die dem Staatsschatze zugehörenden Gelder, welche sie bis dahin allein in Verwahrsam hatte, entzogen worden. Die Regierung hatte darauf die dem Staatsschatze zugehörenden Baarschaften unter vielen kleineren Banken vertheilt, welche das bei ihnen so deponirte Geld als Basis für von ihnen ausgegebene Banknoten mit benutzten. In vielen Staaten hatte man außerdem im Beginn der Dreißiger Jahre ein Gesetz gegeben, wodurch es den Banken gestattet ward, gegen Verpfändung von liegenden Gütern und Staatsschuldscheinen bei einem Regierungsbeamten, Noten auszustellen und in Circulation zu setzen. Man glaubte, wie es auch heute vielfach bei uns geglaubt wird, daß die Deponirung eines Pfandes genüge, um ausgestellte Banknoten stets zum vollen Nennwerth in Circulation zu erhalten. Wir entnehmen über den Beginn der Credit-Krise von 1837 folgende Angaben und Bemerkungen einer von Sir William Clay im Parlamente gehaltenen Rede:

„Vier Monate vor Einstellung aller Baarzahlungen in den Vereinigten Staaten, am 6. December 1836, sagte der Schatzsecretair Levi Woodbury in seinem dem Congreß abgestatteten Berichte, nachdem er mitgetheilt, daß der Betrag der umlaufenden Banknoten Januar 1834 $ 76,000,000; Januar 1835 $ 82,000,000 und im December 1836 $ 120,000,000 war. Diese Zunahme von ca. $ 40,000,000, oder etwa ein Drittheil der Papier-Circulation in 2 Jahren, ist eine große und plötzliche Schwankung, wie sie nie bei einer Circulation, die nur aus Metallgeld besteht, vorkommen kann."

„Eine solche Zunahme genügte als Hauptursache einer künstlichen Preissteigerung und als unnatürliches Reizmittel zur wilden Speculation, welche man, nach den gesunden Lehren der Nationalöconomie nicht genug tadeln oder gegen deren Wiederkehr man sich nicht zu sorgsam bewahren kann. Plötzliche und große Veränderungen im Werthe des Eigenthums und der Arbeit, so angenehm sie auch Vielen anfänglich sein mögen, sind am Ende allen Classen der Gesellschaft gefährlich, wie auch für den Handel und allen regelmäßigen Erwerb verderblich."

Etwa vier Monate, nachdem Woodbury diesen Bericht abgestattet, stellten die meisten Banken in den Vereinigten Staaten ihre Baarzahlungen ein, im Mai 1837 hatten alle aufgehört, ihre Banknoten einzulösen. Der Ueberfluß von Circulationsmitteln in den vorhergehenden Jahren hatte die Bewohner des Westens und Südens zu wilden Speculationen veranlaßt. Im Frühjahr 1837 konnten selbst an und für sich solvente Kaufleute ihre Schulden nicht bezahlen. Alle Guthaben der Banken im Westen und Süden der Union und ihrer Kunden für nach den großen Handelsstädten an der Meeresküste gesandte Pro-

ducte, waren bereits vermittelst Tratten eincassirt und die Banken waren außer Stande, ferner Wechsel auf New York oder andere Handelsstädte anzuschaffen. Jetzt ward den Banken ihr Papiergeld zur Einlösung gegen Metallgeld massenhaft präsentirt; da die Banknoten aber auf Pfänder und Zahlungsversprechen Anderer basirt waren, so konnten sie nicht sofort in Silber oder Gold umgewandelt werden. In New York oder Boston aber wollte Niemand die Noten der westlichen und südlichen Banken annehmen, weil der durch dieselben repräsentirte Anspruch auf ein Pfand oder anderweitiges Versprechen, nicht zur Bezahlung der eigenen Schulden verwendet werden konnte; daselbst wie auch an anderen Orten, waren viele Kaufleute an England stark verschuldet. Für Anlagen in Canal- und Wegebauten wie in sonstigen, erst mit der Zeit productiven Unternehmungen, namentlich für die vielen neuen, zur Zeit unvollendeten Canalbauten im Westen der Union, waren bedeutende Summen von englischen Capitalisten vorgeschossen. Ein großer Theil dieser Schulden ward jetzt von den auswärtigen Gläubigern zurück verlangt; es folgten Zahlungseinstellungen auf Zahlungseinstellungen, aller Verkehr stockte, der Tauschwerth aller Sachen war gesunken, jeder wollte verkaufen, niemand aber kaufen, und das sauer erworbene Vermögen redlicher Männer ging mit den imaginairen Reichthümern der wilden Speculanten gleichzeitig verloren. Alles Metallgeld hatte entweder seinen Weg nach dem Auslande gefunden oder war von Furchtsamen, die es fest in Händen hielten, der Circulation entzogen. Der Congreß ward, der Verwirrung in den Circulationsmitteln wegen, um für die laufenden Ausgaben des Schatzes, der gesetzmäßig nur in baarem Gelde zahlen darf Rath zu schaffen, zu einer außerordentlichen Sitzung vom damaligen

Präsidenten Martin van Buren zusammen gerufen. In seiner am 4. September 1837 dem Congreß übersandten Botschaft bespricht er das Entstehen der damals in allen Verhältnissen herrschenden finanziellen Verwirrung, die er hauptsächlich dem übertriebenen Creditgeben, der dadurch geförderten Speculationswuth und dem durch eingebildete Reichthümer gesteigerten Verbrauch zuschrieb. Er wendet sich sodann zu den Zuständen wirthschaftlicher Verhältnisse in andern Ländern und sagt: „Wir haben seitdem erfahren, daß von ähnlichen Uebeln, wie wir sie erdulden, auch Großbritannien, wie das Festland Europas, und wir können wohl hinzusetzen, die ganze Handelswelt heimgesucht ward, wie denn auch in andern Ländern wie bei uns eine ungewöhnliche Ausdehnung des Handelsverkehrs, durch eine starke Uebertreibung des Credits befördert, voranging. Eine Zusammenstellung über das Bankcapital und über die von Banken und anderweitig emittirten Papier-Circulationsmittel in Großbritannien während der Jahre 1835 und 1836 zeigt dort eine, eben so wenig wie in den Vereinigten Staaten zu den Bedürfnissen des Verkehrs in Verhältniß stehende Zunahme der Papier-Circulationsmittel. Auch dort entstand mit dem Ueberfluß der Papier-Circulationsmittel eine Speculationswuth für alle erdenklichen Unternehmungen." Ferner sagt er: „Eine Neigung zur übermäßigen Zettelausgabe war immer ein Uebel jedes Bank-Systems; gleichviel, ob die Banken Institutionen des Einzelstaates oder der Bundesregierung waren." Auch an andern Stellen seiner Botschaft schildert van Buren die üble Lage in den wirthschaftlichen Zuständen der Vereinigten Staaten eben so wohl als Großbritanniens, als eine Folge der durch die Banken geförderten wilden Speculation. Es ist dieses Urtheil eines so hoch gestellten Staatsmannes um so wichtiger, da van Buren

keineswegs ein Feind der Banken und ihrer auf solider Basis beruhenden Einwirkung auf die Verkehrsverhältnisse ist. In seiner bereits angeführten Botschaft heißt es in dieser Beziehung: „Keineswegs unterschätze ich die Wohlthaten eines heilsamen Credits für jeden Zweig der Unternehmung. Ein Credit, welcher der Rechtschaffenheit und Betriebsamkeit gewährt wird, ist der gerechte Lohn des Verdienstes und ein ehrenwerthes Beförderungsmittel zum fernern Erwerb. Aber wenn dieses unmäßig angewendet wird, wenn man es dazu gebraucht, die öffentliche Meinung zu verleiten, sich für einen rasch zu erwerbenden Reichthum ohne solide Grundlage zu entflammen; wenn die Betriebsamkeit dadurch auf Wege geleitet wird, die früher oder später Leiden und Noth schaffen, dann ist der Credit tadelnswerth und muß anders geregelt werden.“

Im Mai 1838 nahmen die Banken in New York ihre Baarzahlungen wieder auf, die Banken in allen Staaten Neu-Englands konnten im August diesem Beispiele folgen und am 1. Januar 1839 hieß es, daß alle Banken der Vereinigten Staaten ihre Baarzahlungen wieder begonnen hätten. Es scheint aber, daß die Banken im Süden und Westen der Union bei diesem Wiederbeginn der Baarzahlungen nicht ganz solvent waren, wie sie denn auch sofort wieder einen unsoliden Credit gewährten. Es folgte noch im nämlichen Jahre eine zweite große Credit-Krise. Im October 1839 hatten von 820 Banken, die damals in der Union waren, 343 gänzlich ihre Zahlungen eingestellt und 62 theilweise. Seit jener Zeit ist in den Vereinigten Staaten keine so große Verwirrung im Geldwesen wieder vorgekommen. Dies rührt daher, daß die Regierungen mit dem Ertheilen von Bankprivilegien vorsichtiger geworden sind, in vielen Staaten eine genügende Sicherstellung der Notenausgabe durch das Deponiren von Staatspapieren

u. dgl. bei einem Beamten der Regierung, wie z. B. im Staate New York, verlangt wird, wie denn auch das Publicum die Banknote mit mehr Mißtrauen als früher behandelt und mehr Metallgeld als Circulationsmittel benutzt. In einem am 1. Januar dieses Jahres vom jetzigen Schatzsecretair der Vereinigten Staaten abgestatteten Bericht beklagt es dieser, daß überall Zettelbanken gestattet sind. Die jetzt in den Vereinigten Staaten bestehenden Zettelbanken sind Institutionen der Einzelstaaten, deren Papiergeld in der Regel nur in ihrer Nähe, in dem Staate, worin sie domicilirt sind, circulirt. Die Bundesregierung steht mit keiner Bank in irgend welcher Verbindung, sie nimmt nur baares Geld als Zahlung an, wie sie denn auch nur in solchem Zahlung leistet. In den Vereinigten Staaten wie in Großbritannien nimmt der Gebrauch der Banknote als Circulationsmittel ab, indem sie eines Theils durch Metallgeld und andern Theils durch Zahlungsversprechen, die sich für das ausgeben, was sie sind, immer mehr im Verkehr ersetzt wird.

Wir unterlassen es, die neueste Geschichte der östreichischen Banknote unseren Lesern vorzuführen, weil die östreichische Bank in enger Verbindung mit der Regierung stand und sich die dabei in Betracht kommenden wirthschaftlichen Verhältnisse nicht von den politischen trennen lassen. Eine Erörterung dieser Verhältnisse aber würde uns auf ein unserem Gegenstande fremdes Gebiet führen. Jedoch bemerken wir, daß auch bei dieser Bank die Erfahrung sich bewährte, daß eine mit der Regierung in Verbindung stehende Zettelbank bei länger dauernden Kriegszeiten schwerlich im Stande ist, ihre Baarzahlungen aufrecht zu erhalten.

In Großbritannien wie in den Vereinigten Staaten, wo man in früheren Jahren den Bankcredit und namentlich

den Credit der Zettelbanken, durch große Noten-Emissionen vielfach gebrauchte uud oft mißbrauchte, ist wie gesagt die Tendenz jetzt vorherrschend, bei Zahlungen mehr als früher das Metallgeld zu gebrauchen. Obgleich den Privat- und Gesellschaftsbanken in England und Wales gesetzlich noch jetzt eine beliebige Notenausgabe bis zu ca. £ 8,000,000 gestattet ist, erreicht diese doch wohl nie diesen Betrag, wobei noch berücksichtigt werden muß, daß derselbe 1844 nach der Durchschnittssumme der Notenausgabe der beiden vorhergehenden Jahren, in welchen eine früher nicht gekannte geringe Papier-Circulation stattfand, vom Parlament festgestellt wurde. Am 22. December 1855 waren, nach der Durchschnittszahl von vier Wochen, von solchen Noten nur £ 6,901,153. im Umlauf. Ebenso befanden sich zur nämlichen Zeit £ 18,679,169 Banknoten der Bank von England in Circulation bei einem Baarvorrath von £ 11,148,692 in beiden Departements der Bank. Zum Vergleich mit diesen Zahlen fügen wir einige Angaben über die Circulation von Noten der Bank von England in früheren Jahren, seit der Beendigung des großen europäischen Krieges im Beginn dieses Jahrhunderts, nach Mc. Culloch, bei:

Datum.	Notenumlauf.	Baarvorrath.
1815, Februar 28:	£ 27,261,650.	£ 2,036,910
August 31:	„ 27,248,670.	„ 3,409,040
1820, Februar 29:	„ 23,484,110.	„ 4,911,050
August 31:	„ 24,299,340.	„ 8,211,080*)
1825, Februar 28:	„ 20,753,760.	„ 8,779,100
August 31:	„ 19,398,840.	„ 3,634,320
1830, Februar 27:	„ 20,050,730.	„ 9,171,000
August 30:	„ 21,464,700.	„ 11,150,480

*) Aufnahme der Baarzahlungen 1821.

Datum.	Notenumlauf.	Baarvorrath.
1835, Februar 24:	£ 18,510,000.	£ 6,289,000
August 25:	„ 18,085,000.	„ 6,255,000
1840, Februar 25:	„ 16,504,000.	„ 4,311,000
August 25:	„ 17,170,000.	„ 4,299,000

Vom 19. Juli 1844 datirt die jetzt noch bestehende Parlamentsacte, wodurch die Zettelausgabe der Bank von England gesetzlich so geregelt ist, daß das Publicum gegen eine Entwerthung dieser Banknote im Verhältniß zu ihrem Nominalwerth gegen Goldmünze sicher gestellt ist. In den Vereinigten Staaten ist nur in einigen Staaten eine Sicherstellung der Banknote eingeführt, jedoch auch dort nimmt der Gebrauch des Metallgeldes im Verhältniß zur Banknote als Circulationsmittel bedeutend zu, wie denn auch durch die Einrichtung eines Saldirungshauses (clearing house) in New York der raschere Umsatz der Circulationsmittel ohne Metallgeld und mit verhältnißmäßig geringen Beträgen in Banknoten dort erzielt wird. Folgende Zusammenstellung ist nach officiellen Angaben für eine in Cincinnati erscheinende Zeitung angefertigt:

Datum.	Banknoten in den Verein. Staaten in Circulation.	Metallgeld in den Verein. Staaten in Circulation.	Verhältniß der Banknote zum Metallgeld.
1. Jan. 1816	$ 87,500,000	$ 7,500,000	11½ zu 1
„ 1830	„ 65,000,000	„ 10,000,000	6½ „ 1
„ 1836	„ 126,000,000	„ 28,000,000	4½ „ 1
„ 1853	„ 153,958,358	„ 141,498,899	1¹/₁₀ „ 1
„ 1856	„ 177,157,412	„ 182,190,605	³⁹/₄₀ „ 1

Wir bemerken zur vorstehenden Tabelle, daß das in Händen der Regierung wie in denen der Banken befindliche Geld nicht mitgezählt ist. Noch größere Bedeutung erhalten die angegebenen Zahlen, wenn man bedenkt, wie sehr in den letzten vierzig Jahren sowohl die Bevölkerung

wie der Verkehr in Großbritannien und den Vereinigten Staaten zugenommen hat.

In Deutschland scheint es, als ob wir den umgekehrten Weg einschlagen wollen. Nachdem schon früher von verschiedenen Regierungen nicht unbedeutende Beträge Papiergeld in Umlauf gesetzt sind, hören wir jetzt fast wöchentlich von neuen Creditinstituten und Zettelbanken, die von einer oder der anderen deutschen Regierung privilegirt sind, und auf solche Autorisation der Regierung gestützt, es auch nicht versäumen, ihre Actien und Zahlungsversprechen an den Markt zu bringen. Wir befinden uns auf dem nämlichen Wege einer unmäßig gesteigerten Speculation, wie sie in andern Ländern stets einer großen Credit-Krise voranging. Sollten gleiche Ursachen nicht auch bei uns gleiche Folgen haben? — Wer ein wahrer Freund des auf Solidität basirten Credits, als Mittel zur Förderung des allgemeinen Wohlstandes ist, der muß von solchen Verirrungen im Creditwesen, wie sie jetzt in Deutschland an den Tag kommen, ernstlich abmahnen; sie fördern weder die Moralität noch den Wohlstand.

V. Einfluß der Zettelbanken auf Preise.

Der Geldwerth von Sachen und Dienstleistungen ist deren Preis. Wird mehr Geld für eine Sache oder Dienstleistung gegeben, so ist deren Preis gestiegen, ist sie dagegen für weniger Geld einzutauschen, so ist ihr Preis gefallen. Da der Austausch durch Geld vermittelt wird, so findet eine Preis-Steigerung oder Verminderung auch dann Statt, wenn der Werth des Geldes sich allen andern Dingen gegenüber verändert. Die Größe des Werthes des Geldes hängt von den nämlichen Bedingungen

ab, welche den Tauschwerth aller andern Dinge bestimmt: von dessen Angebot und Begehr. Wenn Geld dem Umlauf entzogen wird und das Angebot der dagegen einzutauschenden Sachen oder Dienstleistungen nicht geringer wird, so müssen bei sonst unverändeten Zuständen nothwendig die angebotenen Sachen oder Dienstleistungen für eine geringere Quantität Geld eingetauscht werden können; ihr Preis fällt. Die entgegengesetzte Ursache, eine vermehrte Masse Geld zum Kauf von Sachen oder zum Eintausch von Dienstleistungen angeboten, während das Angebot zum Verkauf oder Hingeben solcher Sachen oder Dienstleistungen sich nicht vermehrt, muß bei sonst gleichen Zuständen nothwendig eine Steigerung im Preise zur Folge haben. Die andern Ursachen einer Preisveränderung, lassen wir hier, als unserem Gegenstande fremd, außer Betracht.

Wo nur Gold und Silber als allgemeine Tauschmittel benutzt werden, da treten Preisveränderungen durch die Veränderung im Werthe des Tauschmittels veranlaßt, natürlich nur ein, wenn in dem Umlaufe dieser beiden Metalle oder desjenigen, das in dem betreffenden Lande als alleiniges Tauschmittel gilt, eine Veränderung bereits eingetreten ist oder voraussichtlich nach nicht langer Zeit eintreten wird. Dabei ist denn auch zu berücksichtigen, daß in der Verwendung des Geldes zum Austausche, sowohl durch die Vermehrung aller Production und des Verkehrs, wie auch durch eine raschere Circulation der Tauschmittel, vielfache Veränderungen möglich sind.

Bedient man sich neben dem Metallgelde auch des Credits als Circulationsmittel, so bleibt eine Veränderung in der Benutzung des Credits, wie dieser mehr oder minder neben dem im Umlauf sich befindenden Metallgelde als Tauschmittel mit gebraucht wird, nicht ohne Einfluß auf den Preis der angebotenen und begehrten Sachen und

Dienstleistungen. Jeder Fortschritt im Wohlstand vermehrt die Macht Einzelner, sich die Befriedigungsmittel für ihre Wünsche zu verschaffen; und weil diese beim Angebot und Begehr der von ihnen gewünschten Befriedigungsmittel den Begehr verhältnißmäßig vermehren, so muß der Preis dieser Gegenstände steigen, wenn nicht gleichzeitig deren Angebot vermehrt wird. Auch der Credit hat eine ähnliche Wirkung. Wer ohne Credit keine Mittel zum Eintausch der von ihm begehrten Sachen besitzt, wird durch einen erhaltenen Credit in den Stand gesetzt mit andern Begehrenden zu concurriren. Der vermittelst des Credits Eintauschende trägt eben so wohl, wie der mit eigenem Vermögen Kaufende, zur Steigerung der Preise der Sachen und Dienstleistungen bei. Eben weil der Credit, ähnlich dem Gelde, als Circulationsmittel dient, nützt er gut verwendet, zur Vermehrung des allgemeinen wirthschaftlichen Wohlergehens. Weil er aber leichter als wirkliches Metallgeld rasch vermehrt werden kann, ist er auch ein gefährliches Reizmittel zur Uebertreibung in der Production und im Verkehr, wie denn auch ein Mißbrauch des Credits durch die Täuschung des Vertrauens des Creditgebers möglich ist. Daß Käufe gegen Zahlungsversprechen auf den Preis einen Einfluß ausüben, und zwar nicht nur auf den Preis der beim Austausch auf Credit zu zahlen ist, sondern auch auf denjenigen, der gleichzeitig bei Käufen mit baarem Gelde gegeben und genommen wird, bedarf wohl keiner weiteren Auseinandersetzung, wie denn auch eine erschöpfende Behandlung dieses für die Volkswirthschaft so wichtigen Gegenstandes, des Preises und der mannigfachen Ursachen seiner Schwankungen, uns zu weit von dem eigentlichen Gegenstande zu dessen Beurtheilung wir einen Beitrag liefern wollen, abführen würde.

Unter allen Formen, unter welchen Zahlungsversprechen

circuliren, sind es die Banknoten, die am raschesten umlaufen; sie können daher auch, wenn keine entgegenwirkenden Ursachen vorhanden sind, am Besten dazu benutzt werden, um häufig Einkäufe und diese in beliebigem Umfange zu machen. Werden solche Banknoten, wie bei den neuen deutschen Zettelbanken, gegen Wechsel ihrer Kunden ausgestellt, so sind dieselben auch viel leichter als Metallgeld für die Circulation zu vermehren. Wer noch eines Beweises bedarf, wie leicht Menschen sich entschließen, nicht ernstlich gemeinte Zahlungsversprechen zu geben, den verweisen wir auf die ungeheuren Summen der Wechsel, welche bei der Zeichnung von Actien zu den neuen Banken, als Sicherheit für den Einschuß deponirt wurden. Wir wissen recht gut, daß die Aussteller und Acceptanten jener Wechsel diese nicht fabricirt hätten, wären sie nicht sicher gewesen, daß durch den großen Andrang zu den Actien-Zeichnungen sie nicht in die Lage kommen würden, ihr Versprechen erfüllen zu müssen. Nichts desto weniger beweist eine solche Thatsache, wie leicht man sich entschließt, durch die Hoffnung auf Profit gereizt, Wechsel in die Welt zu schicken und wie unsicher die Bezeichnung „gute Wechsel“ ist. In dem Augenblick, wenn eine Zettelbank für einen ihr gegebenen Wechsel Banknoten ausgiebt, haben Geber und Nehmer nur gegenseitig Zahlungsversprechen ausgetauscht; die Bank erhält ein, gewöhnlich noch von einigen Andern als dem Empfänger ihrer Noten garantirtes Zahlungsversprechen, das erst nach einer bestimmten Zeit zu erfüllen ist, und giebt dafür ihre Banknoten, d. h. ein von ihr gemachtes Zahlungsversprechen, das sie augenblicklich zu erfüllen sich verpflichtet, jedoch unter der Voraussetzung, daß nur der geringste Theil der Empfänger solcher Zahlungsversprechen die Bank auch wirklich zur sofortigen Erfüllung derselben anhalten werde. Die Zettelbank erhält für den Umtausch des Wechsels gegen ihre

Noten Disconto, sie hat daher ein Interesse daran, so viel Noten als möglich in Umlauf zu setzen. Wirklich lauten auch die Aussagen der Inhaber von Banken in Großbritannien vor verschiedenen Parlaments-Ausschüssen dahin, daß sie, ehe die Gesetze darin Wandel schafften, kein anderes Maaß ihrer Notenausgabe kannten, als den Bedarf ihrer Kunden, die ihnen gute Wechsel zum Austausch gegen Noten gaben. Gute Wechsel erklärten diese Bankinhaber als solche, die von Leuten ausgestellt sind, die sie für zahlungsfähig halten und deren Wechsel einem im gewöhnlichen Wege des Verkehrs bewilligten Credit ihren Ursprung verdanken. Wird ein solcher Wechsel zur Verfallzeit nicht eingelöst, so sind die für dessen Betrag ausgegebenen Banknoten ohne alle Basis. Aber wenn auch dessen Bezahlung prompt erfolgt, so sind doch die durch die Bank dafür emittirten Noten eine ihrer Willkür anheim gegebene Vermehrung der Circulationsmittel. Nehmen wir an, daß der betreffende Wechsel für einen Waarencredit ausgestellt ist, so ward er bei dieser Transaction als Tauschmittel benutzt. Würde ein solcher Wechsel von einem gewöhnlichen Capitalbesitzer discontirt, so gäbe dieser sein Geld gegen die Uebertragung der Wechselschuld hin, es fände demnach nur eine Hingabe bereits früher vorhandener Circulationsmittel statt. Anders aber ist es, wenn eine Bank einen solchen Wechsel discontirt und dagegen ihre eigenen Noten ausstellt; sie überträgt nicht wie ein anderer Capitalbesitzer bereits früher vorhandene Circulationsmittel, sondern sie schafft deren neue, sie vermehrt die früher vorhandenen Tauschmittel. Eine solche Vermehrung muß, gleich einer Vermehrung des umlaufenden Metallgeldes, dazu beitragen, die Preise von Sachen und Dienstleistungen zu steigern. Wirklich vergleicht auch der als Schriftsteller über das Bankwesen wohlbekannte Gilbart, der gleichzeitig Verwalter der London-

und Westminster-Bank ist, das Verhältniß der Banknoten zum Wechsel, worauf diese basirt sind, zu denjenigen der Goldmünzen zum Goldbarren; wie aus dem Barren der Sovereign gemünzt werde, so münze die Zettelbank den Wechsel in Banknoten um. So oft Banknoten über den mäßigen Bedarf hinaus in Umlauf gesetzt wurden, folgte eine Preissteigerung, namentlich der nothwendigsten Bedürfnisse, so während der Suspension der Baarzahlungen der Banken in Großbritannien, besonders in den Jahren 1804 in Irland und 1810—14 in England, wie sich solche Preissteigerungen auch stets während der Zeiten übertriebener Speculationen vor dem Ausbruch einer Credit-Krise wiederholen. So waren 1835—36 in den Vereinigten Staaten die Preise von Grundbesitz und Rohstoffen vielfach auf das Doppelte und Dreifache ihres vorherigen Standpunktes gestiegen. In seinem dem jetzigen Congresse abgestatteten Jahresbericht spricht der Schatzsecretair der Vereinigten Staaten Guthrie, seine Meinung dahin aus, daß so oft ein Schutzzoll im Interesse der Fabrikanten des Inlandes bewilligt ward, eine Vermehrung der Emission von Banknoten solchen Schutz illusorisch machte. Im Inlande wurden dadurch immer die Preise so hoch gehalten, daß der Ausländer, der Gold oder Tratten für seine Waare empfing, mit Nutzen mit dem inländischen Fabrikanten trotz des Schutzzolles concurriren konnte. Die Vereinigten Staaten seien, sagt Guthrie, durch die neben dem Metallgelde circulirenden Banknoten ein Markt, wo der Ausländer schwer kaufen, aber gut verkaufen kann.

Zu einer Zeit, wenn man zur Speculation besonders geneigt ist, wenn die Preise von Waaren durch irgend welche natürliche Ursachen im Steigen begriffen sind, ist der Einfluß großer Noten-Emissionen besonders nachtheilig. Ist z. B. ein Land in der Lage gegen baares Geld Ge-

treide im Auslande kaufen zu müssen, so setzt die Abnahme des umlaufenden Geldes erstens dem anderweitigen Verbrauche entbehrlicher Genußmittel, und sodann der fortgesetzten Preissteigerung Schranken, während die verminderten Circulationsmittel, dadurch daß sie seltener geworden sind, an Werth gewinnen. Diesen natürlichen Verlauf der Dinge stören die Zettelbanken durch eine fortdauernde Notenausgabe, wodurch das aus dem Lande fließende Metallgeld stets wieder durch Papiergeld ersetzt wird. Anfänglich sieht es zu solcher Zeit aus, als ob nur eine keinem schadende Veränderung in den Circulationsmitteln eingetreten sei, die Preissteigerung wird nunmehr nicht durch den Mangel an Circulationsmitteln gehemmt, eben so wenig auch der fortgesetzte Verbrauch oder die Speculation. Erst wenn bei fortdauerndem Begehr nach Metallgeld für das Ausland, das keine Banknoten brauchen kann, oder durch erwachtes Mißtrauen gegen die dauernde Zahlungsfähigkeit der immer mehr Credit gewährenden Banken, diesen ihre Noten zur Einlösung massenhaft präsentirt werden, zeigt sich die wahre Sachlage. Statt des versprochenen Metallgeldes besitzen die Banken Zahlungsversprechen, die bei nunmehr plötzlicher Beschränkung des Credits nur theilweise prompt erfüllt werden können; Zahlungseinstellungen und allgemeiner Ruin folgen. Trotz der in andern Ländern gemachten Erfahrungen, sind die neuen deutschen Banken befugt ihre Notenausgabe zum größten Theil auf Wechsel zu basiren. Ob dadurch große Handels-Krisen entstehen werden, hängt davon ab, wie der im Ganzen genommen ehrenwerthe und vorsichtige deutsche Handelsstand von dem gebotenen Reizmittel zu gewagten Speculationen Gebrauch machen wird; das aber ist gewiß, daß sofern die Banknoten allgemein in Deutschland als Circulationsmittel umlaufen,

die Steigerung der Preise wie des Verbrauches, die unvermeidliche Folge davon sein muß.

Während durch die Emission von Banknoten die Waarenpreise gesteigert werden, beabsichtigt man in der Regel durch dieselben den Preis der Geldanleihen, den Discontosatz, zu ermäßigen. Einleuchtend ist es, daß Banknoten, die keinen innern Werth haben, in der Regel unter billigeren Bedingungen von einem Ausleihenden zu erhalten sein müssen, als Metallgeld. Die Gründung von Zettelbanken wird auch gewöhnlich von Handeltreibenden deshalb gewünscht, weil sie von diesen leichter und für einen geringeren Zins Circulationsmittel anleihen zu können hoffen. Die Folge davon ist, daß das nicht hinlänglich bezahlt werdende vorräthige, mobile Capital, das in Form von Geld flüssig ist, sich entweder einer anderen Verwendung, wie dem Ankauf von Grundbesitz u. s. w. oder auch häufiger einer Anlage in Staatspapieren und in Actien zuwendet. Die Verwerthung der noch nicht verfallenen Wechsel kommt sodann ganz in die Hände der Zettelbanken. Sind die Verwalter derselben vorsichtig, so werden sie, bei gesteigerten Anforderungen Wechsel zu discontiren, den Discontosatz frühzeitig und hinlänglich erhöhen; sodann aber werden die Anleihenden schwerer und nur zu höheren Zinsen Geld für Wechsel erhalten können wie früher. Fahren die Banken dagegen fort zu geringen Procenten zu discontiren, so können sie sich bei einem eintretenden Mißtrauen gegen ihre circulirenden Noten, entweder nur durch die strengsten Maßregeln gegen ihre Schuldner, oder gar nicht retten. In solcher Lage befand sich im Herbste des Jahres 1847, weil sie nicht rechtzeitig den Discontosatz erhöhte, die Bank von England. Im vorigen Jahre behütete sie sich selbst und das Land vor einer gleichen Krise durch rechtzeitige Erhöhung des

Discontos, wofür denn auch bei der im März dieses Jahres stattgefundenen General-Versammlung ihrer Actionaire deren Dank den Directoren einstimmig abgestattet ward.

Für den Preis der Geldanleihen läßt sich eben so wenig ein Maximum bestimmen als für die Preise aller anderen Waaren, und dennoch wünscht Mancher der die Maßregeln des französischen Convents, die Preise von Waaren festzustellen, belächelt, daß der Zins oder Disconto durch Gesetze oder Banken so geregelt werde, daß er eine bestimmte Höhe nicht überschreitet. Die Zettelbanken haben als solche, wenn sie nicht in Schranken gehalten werden, die Tendenz, die Circulationsmittel übermäßig zu vermehren und dadurch die Preise von Sachen und Dienstleistungen künstlich zu steigern, dagegen den Preis von Anleihen künstlich zu ermäßigen; sie sind daher ein Reizmittel zur wilden Speculation und wurden oft Ursache oder Förderungsmittel großer Credit- oder Handels-Krisen.

VI. Schutzmittel gegen den Mißbrauch der Zettelbanken.

In Großbritannien ist die Macht der Gesetzgebung unbegrenzt. Sir Robert Peel benutzte dies dazu, um im Jahre 1844 und in folgenden Versammlungen des Parlaments gesetzliche Bestimmungen gegen den Mißbrauch des Bankcredits zu veranlassen. Nach seinen Ansichten, wie er sie in seinen Parlamentsreden im März 1844 entwickelte, hält er es für gut, in allen anderen Bankgeschäften freie Concurrenz zu gestatten, dagegen aber dieselbe bei der Ausgabe von Banknoten zu verbieten. „Meiner Meinung nach, sagte er, existirt ein wesentlicher Unterschied zwischen

einem Zahlungsversprechen, zahlbar dem Inhaber auf Verlangen und anderen Formen des Papiercredits, wie auch zwischen deren Einfluß auf Waarenpreise und Course. Das eine entspricht allen Zwecken des Geldes, geht von Hand zu Hand ohne Bürgschaft, ohne Untersuchung, wenn nicht ein Verdacht der Unächtheit gehegt wird und es ist thatsächlich, wofür es seine Bezeichnung ausgiebt, umlaufend oder Umlaufsmittel." Die von Peel damals vorgeschlagenen Maßregeln bezwecken denn auch, erstlich jeder Creditkrise, welche durch unmäßige Ausgabe von Banknoten und deren Folgen entsteht, vorzubeugen und zweitens dadurch einen festen Werthmesser zu erhalten, daß der Werth der Banknote immer ihrem Nominalbetrag in Gold gleich bleibe. Nur durch das Monopol *einer* Zettelbank, hält er dies für erreichbar, und wenn dennoch Peel die Notenausgabe bereits bestehender Privat- und Gesellschafts-Banken neben derjenigen der Bank von England, in beschränktem Maße fortdauern ließ, so geschah dies, um nach englischer Weise, seit langer Zeit bestehende Privatinteressen möglichst zu schonen. Gegen die Meinung von Adam Smith und Ricardo, welche zur Regelung der Notenausgabe, die Verpflichtung zur prompten Einlösung der Noten und die freie Concurrenz als genügend erachten, wendet Peel ein, daß die freie Concurrenz die Production vermehre und sie billig mache; beides sei aber nicht bei Banknoten das Erforderliche. Wir glauben, daß Peel hier einen irrigen Schluß zieht, denn wenn die Banknote immer im Werthe mit Metallgeld gleich erhalten wird, so kann sie selbst nie zu billig werden, da sie ja in diesem Falle nur der Repräsentant des dafür haftenden Metallgeldes ist; und was die Production der Banknoten betrifft, so ist es sehr möglich, daß solche durch eine monopolisirte Bank mehr noch als bei freier Concurrenz

vieler Banken entweder übertrieben oder zu gering gehalten werde. Das Letztere war ja wirklich 1847 bei der gesetzlich geregelten Bank von England der Fall. Von neueren Autoritäten, die sich gegen das Monopol der Zettelausgabe erklären, nennen wir Th. Tooke, Gilbart, J. S. Mill und Michel Chevalier. Mehr als die von Peel angegebenen Gründe gegen die freie Concurrenz von Zettelbanken, hat der bei der Debatte 1844 von C. Wood geltend gemachte Grund für sich, daß die Verpflichtung zur prompten Einlösung der Banknote bei freier Concurrenz der Banken, wohl dazu führe, eine übermäßige Zettelausgabe wieder in mäßige Grenzen zurückzuweisen, daß solche Verpflichtung aber das Uebel selbst, die sodann bereits erfolgte übermäßige Noten-Emission, nicht im Entstehen verhindere; durch solche Verhinderung aber seien allein die für das ganze Gemeinwesen so verderblichen großen Credit-Krisen zu vermeiden. Aber auch diesem Grunde gegenüber müssen wir geltend machen, daß eine solche Verhinderung des von den Banken zu gewährenden Credits keinesweges durch feststehende gesetzliche Regelung der Notenausgabe zu erzielen ist, da ja auch der gegen Wechsel oder in sonstiger Form gewährte Credit übertrieben werden kann; und hiervon abgesehen, können allgemeine Gesetze nie für alle Fälle passen, es sind derartige Uebertreibungen des Credits der Banken vielmehr nur durch eine einsichtsvolle Verwaltung zu vermeiden. Weil 1855 die Directoren der Bank von England vorsichtiger handelten als 1847 wurde 1855 eine bei anderer Handlungsweise wohl unvermeidliche Krise in der Handelswelt vermieden, obgleich die Gesetze keine andere Vorschriften als 1847 enthielten. Was sich jedoch als Folge der seit 1844 bestehenden Bank-Gesetze ergab, obgleich es deren Urheber nicht ausdrücklich als Zweck seiner Maßregeln aussprach, da er durch seine Gesetzgebung

das Eintreten einer Credit-Krise überall für unmöglich hielt, war 1847 das unerschütterte Vertrauen des Publicums in die Noten der Bank von England, so daß der damaligen Krise nicht durch eine Beschränkung ihrer Ausgabe, sondern durch eine Autorisation zur unbeschränkten Vermehrung derselben, wie solche im October jenes Jahres durch Cabinetsorder erfolgte, ein Ende gemacht ward.

Das vom Parlamente 1844 gegebene Gesetz zur Regelung der Zettelausgabe der Banken in England und Wales, dem ähnliche Gesetze für das Bankwesen in Schottland und Irland folgten, enthält für die damals bestehenden Banken, mit Ausnahme der Bank von England, die Bestimmung, daß in der Folge deren Noten einen, nach der Durchschnittssumme ihrer bisherigen Ausgabe festgestellten Betrag nicht überschreiten solle. Neu gegründeten Banken oder bereits bestehenden, die zur Zeit keine Noten ausgaben, ward für die Folge jede Emission eigener Noten verboten. Nach dem Londoner Bankers Magazine von 1855 sind in England und Wales noch zur Notenausgabe berechtigt:

165	Privat-Banken zu einem Betrage von zus.	£ 4,600,718
65	Gesellschafts-Banken " " " " "	3,325,857
230	Banken in England und Wales	zus. £ 7,926,575

Seit der Bankacte von 1844 haben mehrere von den zur Notenausgabe berechtigten Banken, theils zu existiren aufgehört, theils die Ausgabe eigener Noten aufgegeben, wodurch die Berechtigung zur Notenausgabe der Privat- und Gesellschafts-Banken in England und Wales jetzt um circa £ 500,000 gegen 1844 vermindert ist.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen seit 1844 für die Bank von England, zur Regelung ihrer Zettelausgabe, sind:

1) Die Trennung der Zettelausgabe von allen andern Geschäften der Bank.
2) Daß auch für die Folge keine Note unter £ 5 ausgegeben werde.
3) Nur £ 14,000,000 dürfen gegen einen gleichen Betrag Staatsschulden ausgegeben werden.
4) Müssen für jeden Betrag Noten, den die Bank über £ 14,000,000 ausgiebt, Goldbarren oder Goldmünzen zum vollen Nominalwerthe der Ausgabe vorräthig sein. Eine theilweise Deckung dieses Betrages durch Silberbarren ist gestattet.
5) Wöchentlich muß die Bank ihren Status, und zwar den der eigentlichen Bankgeschäfte wie auch den der Zettelausgabe, veröffentlichen.

Für Irland ist den dort bestehenden 8 Banken jetzt, nach dem Bankers Magazine von 1855, eine Notenausgabe von zusammen £ 6,354,494 gestattet, wovon mehr als die Hälfte, nämlich £ 3,738,428, auf die 1783 errichtete Bank von Irland kommt.

In Schottland sind jetzt 17 Banken zu einer Notenausgabe von zusammen £ 3,087,209 ermächtigt.

Sowohl in Schottland wie in Irland können die Banken Noten bis zu £ 1 herunter ausgeben. In Irland bestehen die Hälfte der circulirenden Noten, in Schottland etwa zwei Drittel derselben aus Banknoten unter £ 5.

Einer der neuesten Schriftsteller über das Bankwesen in Großbritannien, H. D. Macleod, verlangt, um die von Peel beabsichtigte Vorbeugung von Credit-Krisen und die immerwährende Gleichstellung des Werthes der Banknote mit dem Metallgelde zu verwirklichen, abgesehen von seiner Abneigung gegen das Monopolsystem der Bank von England, zwei Abänderungen in der Bankacte von 1844. Um die Banknote wirklich dem Metallgelde gleich zu stellen,

müßten, so meint Macleod, nicht £ 14,000,000 Staatsschulden, sondern eine eben so große Summe Gold als Basis ihrer Noten-Emission dienen, dann erst wäre die Banknote das wofür sie circulirt: eine jederzeit gegen Gold umzutauschende Zahlungsanweisung. Ferner wünscht er, daß um Handels- und Creditkrisen vorzubeugen, eine Scala festgestellt werde, nach welcher im Verhältniß zur Abnahme ihres Baarvorraths die Bank von England gesetzlich ihren Discontosatz erhöhen müsse. Bei der großen Verschiedenheit der Ursachen, die eine Goldausfuhr wie einen größeren Begehr nach Geldvorschüssen veranlassen, darf man wohl bezweifeln, ob die Feststellung einer solchen Scala für den Discontosatz so eingerichtet werden kann, daß sie für alle Fälle das Richtige treffe. Wir glauben, daß gesetzliche Regelungen hier durchaus nicht an ihrem Platze sind. Ferner bemerken wir zu dem Vorschlag, nur gegen vorräthiges Gold Banknoten auszustellen, daß dadurch wohl die Banknote so weit überall möglich sicher gestellt wird, daß aber dieselbe sodann aufhört ein in Umlauf gesetztes Creditmittel zu sein, was doch eigentlich mit der Ausgabe von Banknoten beabsichtigt wird. Will man überhaupt von der Banknote als Circulationsmittel Gebrauch machen, so muß zunächst es Sorge der Bank sein, daß sie ihr gegebenes Zahlungsversprechen prompt erfülle, ohne daß sie verpflichtet werde den ganzen Betrag ihrer Notenausgabe stets baar in ihrer Casse zu haben; was aber verlangt werden kann und muß, ist eine größtmögliche Sicherstellung der Noteninhaber gegen Verlust, wenn die Bank ihrer Verpflichtung nicht nachkommt. Eine derartige Sicherstellung ist durch Peel's Bankacte gewährt. Alle Noten der Bank von England sind bis zum Belauf von £ 14,000,000 durch die Staatsschuld, welche dafür im Departement der Zettelausgabe haftet,

garantirt, während jede größere Ausgabe auf bei diesem Departement der Bank vorhandenes Gold oder Silber gesetzlich basirt sein muß. Während wir ganz darin der Ansicht Macleod's beipflichten, daß Staatspapiere eben so wenig als Grundbesitz oder Waaren in Form von Banknoten als Tauschmittel zu benutzen sind, so halten wir doch, wenn eine Bank auf ihre Gefahr hin Noten ausgiebt, zu deren prompter Einlösung sie jederzeit verpflichtet bleibt, Staatspapiere als additionelle Sicherheit deponirt für die Erfüllung des von der Bank gegebenen Versprechens, als das Beste was erdacht werden kann. Wer dies für ungenügend hält, muß darauf verzichten die auf Credit gegründete Banknote als Circulationsmittel gelten zu lassen; es gäbe dann nur Noten, welche wirklich vorhandenes Metallgeld repräsentiren. Was jedoch sehr mangelhaft in Großbritannien blieb, ist die Banknote der Privat- und Gesellschafts-Banken, denen die Noten-Ausgabe ohne Hinterlegung einer Sicherheit gestattet ist, wie denn auch die durch die Bank von England jetzt den Noten-Inhabern gewährte Sicherheit nicht als die eigentliche Absicht der von Peel veranlaßten Gesetzgebung bezeichnet werden kann; sie ist nur eine Folge davon, daß dieser in allen Fällen den Werth der Note der Bank von England ihrem Nominialwerthe in Metallgeld gleich erhalten wollte. Das Uebel einer ungesicherten Notenausgabe der Privat- und Gesellschaftsbanken in Großbritannien ist jedoch dadurch begrenzt, daß dieselbe numerisch beschränkt sich wohl vermindern aber nicht vermehren kann, wie auch daß die Note dieser Banken schwer mit der allgemein gekannten Note der Bank von England in irgend bedeutender örtlicher Entfernung von der ausstellenden Privatbank concurriren kann. Wirklich sind auch in der Regel weniger Banknoten von Privat- und

Gesellschafts-Banken in Großbritannien im Umlauf, als der Betrag, den sie auszustellen berechtigt sind; auch ist diese Autorisation, wie bereits erwähnt, in England und Wales seit 1844 um circa £ 500,000 vermindert. In Großbritannien ist man überhaupt davon zurück gekommen, die Zettelausgabe als für das Bestehen und den vortheilhaften Betrieb einer Lehnbank unerläßlich zu betrachten. In London allein, wo es keiner Bank, außer der Bank von England, gestattet ist Noten auszugeben, gibt es jetzt neben Letzterer und einer Zweigbank derselben im Westend, 61 Privat- und 10 Gesellschafts-Banken, welche Letztere noch 13 Neben-Etablissements in London haben. Die Gesellschafts-Banken werden der großen Zahl ihrer Theilnehmer wegen, welche alle unbegrenzt mit ihrem Privat-Vermögen für die Schulden der Bank verantwortlich sind, den Privat-Banken immer mehr vorgezogen und gewähren die Gesellschafts-Banken ohne Notenausgabe ihren Unternehmern so bedeutende Dividenden, daß immer mehr derartige Institute neu gegründet werden. Uebrigens vermindert auch die unbegrenzte Verantwortlichkeit der Aussteller, welche bei den meisten Noten-ausgebenden Privat- und Gesellschafts-Banken in Großbritannien besteht, die Gefahr, daß die denselben ohne alle Sicherstellung des Publicums gestattete, numerisch beschränkte Notenausgabe gemißbraucht werde. Freilich kommt es auch hierbei wie immer darauf an, wie vorsichtig sowohl die Bankinhaber wie das Publicum beim Geben und Nehmen von Credit sind. Ohne alle beschränkenden Gesetze blieb das Bankgeschäft in Schottland wie dessen Banknoten-Ausgabe immer solide und dem Gemeinwesen vortheilhaft; dagegen ward in Irland bei gleichen gesetzlichen Zuständen mit dem Bankwesen oft arger Mißbrauch getrieben. Im Ganzen ist man in Großbritannien durch trübe Erfahrungen klüger geworden.

Das dortige Bankwesen beruht weniger auf dem in Form von Banknoten in Umlauf gesetzten Credit und der Gebrauch der Banknote hat, durch eine veränderte Betreibung des Bankgeschäftes überhaupt, durch Giro-Anweisungen, Abrechnung in laufender Rechnung, tägliche Saldirung gegenseitiger Forderungen der Bankiers u. s. w. abgenommen.

Nach der allgemeinen Zahlungseinstellung der Zettelbanken in den Vereinigten Staaten 1837 hat man in mehreren Einzelstaaten daselbst, den Versuch zur Sicherstellung gegen den Mißbrauch der Banknoten-Ausgabe gemacht. Durch Gesetze, Credit-Krisen total unmöglich zu machen, wie dies Peel 1844 für Großbritannien erstrebte, konnte man bei der sowohl auf den Einzelstaat wie in ihrer Anwendung beschränkten Macht der Gesetzgeber nicht beabsichtigen, aber wohl hat man, namentlich zuerst im Staate Newyork und nach dessen Vorbild auch in andern Staaten ein sogenanntes freies Banksystem eingeführt, wobei die Inhaber von Banknoten möglichst gegen Verlust gesichert werden. Eine Actien-Gesellschaft, welche Zettel ausgiebt, ist nach diesem System zwar nicht über den Betrag ihrer Actien hinaus verantwortlich, ist aber zur richtigen Veröffentlichung ihres Status monatlich oder wöchentlich verpflichtet, wie denn auch ein Regierungsbeamter als Superintendent der Banken, sobald Unregelmäßigkeiten vorkommen, die Abwickelung der Geschäfte der betreffenden Bank und deren Liquidation veranlaßt. Zur Zettelausgabe ist nur dieser Superintendent, gegen Empfang von Staatspapieren oder sonst gesetzlich vorgeschriebenen Pfändern, und zwar nur an die Banken selbst, befugt. Werden Noten einer Bank nicht prompt bezahlt, so werden sie vom Superintendenten durch den Erlös der in Händen habenden, von solcher Bank deponirten Staatspapiere oder Pfänder anderer Art gedeckt. Die Staatspapiere und

Pfänder in Händen des Beamten, können von den Banken nicht zur gewöhnlichen Einlösung ihrer Noten benutzt werden, vielmehr müssen sie stets Gelder und leicht realisirbare Wechsel in ihrem Geschäfte zur Einlösung ihrer ausgegebenen Banknoten vorräthig halten, da sie zur prompten Zahlung von Metallgeld jeder Zeit verpflichtet sind; jene deponirten Staatspapiere und Pfänder dienen nur den Inhabern der Banknoten als eine additionelle Sicherheit. Dieser Einrichtung schreiben es die Amerikaner zu, daß die Krise der Jahre 1854 und 1855 verhältnißmäßig für die Banken, die solche Sicherheit bestellen mußten, gut vorüber ging. Im Staate Indiana war im Herbst 1854, in Folge der Mißernte und vorangegangener Speculationswuth, der größte Theil der Banken genöthigt seine Zahlungen einzustellen. Konnten auch die Noten-Inhaber durch die deponirten Staatspapiere, da diese zu hoch geschätzt waren, ihre Noten nicht für voll bezahlt erhalten, so erhielten sie doch den größten Theil ihres Werthes. Es stellte sich nämlich heraus, daß die deponirten Pfänder zu gering waren, weil man auf ihre theilweise Entwerthung zur Zeit einer allgemeinen Credit-Krise nicht gerechnet hatte. Auch in den Vereinigten Staaten zeigt es sich, daß das beste Schutzmittel gegen Mißbrauch vom Bankcredit, nicht in gesetzlichen Bestimmungen sondern in einem besseren Verständnisse des Bankgeschäftes abseiten dessen Verwalter wie des Publicums liegt. Die Banken in den großen Handelsstädten Newyork, Boston und Philadelphia, durch Erfahrung klug gemacht, verstanden es sich mit verhältnißmäßig geringem Verlust durch die Jahre 1854—55 zu bringen, wogegen im Westen und Süden an vielen Orten unvorsichtige Bankverwalter großes Unglück anrichteten. Auch in den Vereinigten Staaten gibt es Männer, wie der Schatz-

secretair Guthrie, welche von dem in Form von Banknoten circulirenden Credit überall nichts wissen wollen, und deshalb wünschen, daß eine solche Notenausgabe gar nicht existiren möge. In den Vereinigten Staaten befindet sich kein die Circulationsmittel des Landes controlirendes Institut, wie die Bank vou England für Großbritannien. Die Zahl der dortigen Bankinstitute ist sehr groß. Beim Beginn des Jahres 1856 gab es deren in den Vereinigten Staaten, nach officieller Angabe, 1273 und das Publikum nimmt in der Regel nur Noten von Banken an, die sich örtlich in nächster Nähe befinden. Von jeder solchen Bank sind durchschnittlich nur $ 140,000 im Umlauf und deren Circulation über den eigentlichen Kreis ihrer Wirksamkeit hinaus, wird durch Nichtannahme oder durch prompte Rücksendung zur Baareinlösung an den Aussteller verhindert. In Boston macht die Suffolk-Bank ein Geschäft daraus, alle Banknoten, die nicht in der Stadt selbst eingelöst werden, sofort durch Rücksendung nach ihrem Geburtsorte zum Umtausch gegen Geld außer Umlauf zu setzen.

Wir sehen, daß in Großbritannien und in den Vereinigten Staaten, durch gemachte Erfahrungen veranlaßt, solche Vorkehrungen gegen den Mißbrauch von Papiergeld getroffen sind, an welche bis jetzt in Deutschland nicht gedacht wird. Ist auch die Gründung von Lehnbanken bei uns verhältnißmäßig neu, so haben wir doch die Erfahrungen anderer Länder vor uns, von denen wir lernen können, wie es uns dadurch möglich gemacht wird, ein theures Lehrgeld, das wir sonst zahlen müßten, zu ersparen. Was zur Verhütung solchen Mißbrauches und dessen traurigen Folgen nach unserer Meinung in Deutschland geschehen kann, erlauben wir uns, ohne darauf Anspruch zu machen die Sache erschöpft zu haben, in Fol-

gendem mitzutheilen. Unseren Vorschlägen schicken wir einige Bemerkungen voraus und lassen wir denselben kurze Erläuterungen folgen.

Eine übermäßige Ausgabe von Banknoten kann, wenn überhaupt möglich, nur durch eine Gesetzgebung verhütet werden, die aller Orten Geltung hat, wo solche Banknoten circuliren. Die Noten der deutschen Banken, welche auf Gulden oder preußische Thaler lauten, sollen nach der Absicht ihrer Aussteller entweder in ganz Deutschland oder doch in einem großen Theile desselben circuliren; eine Gesetzgebung aber, die örtlich eben so weit reicht, als solche beabsichtigte Circulation deutscher Banknoten, giebt es in Deutschland nicht. Wir meinen auch, daß bis jetzt die Erfahrung gelehrt habe, daß zu dem angegebenen Zweck gemachte gesetzliche Bestimmungen diesen nicht erreichen. Etwas anderes ist es, eine größtmöglichste Sicherstellung der Inhaber von Banknoten gegen Verlüste durch Nichterfüllung des von deren Aussteller gemachten Einlösungsversprechens zu erstreben. Dies kann entweder durch die Gesetzgebung oder durch freie Vereinigung der örtlich zusammen wohnenden Gewerb- und Handeltreibenden nach bestimmten Regeln geschehen. Von der Ueberzeugung geleitet, daß Einzelne, wenn sie vereint handeln, besser für ihr eigenes Interesse sorgen, als solches durch eine noch so wohlgemeinte Bevormundung von Regierungen möglich ist, halten wir überall den letzteren Weg für den besseren; für Deutschland aber wird auch ein grundsätzlich Andersdenkender der Privat-Vereinigung den Vorzug geben müssen, weil bei der Zerstückelung unseres Vaterlandes, sich gegenseitig vielleicht widersprechende gesetzliche Bestimmungen der einzelnen Regierungen für allen Verkehr störend sein würden.

Unsere Vorschläge sind:

1) Die Gewerb- und Handeltreibenden einer Stadt

oder eines Bezirks vereinigen sich darüber, daß sie keine Note einer deutschen Bank in Zahlung annehmen oder ausgeben, bevor die Sicherheit solcher Banknote nachgewiesen und anerkannt ist.

2) Die Handelskammer der Stadt, oder, wo solche nicht vorhanden ist, achtbare dazu beauftragte Kaufleute, haben über den Nachweis der betreffenden Bank, daß folgende allgemeine Bedingungen erfüllt sind, Bericht zu erstatten und demgemäß zu beschließen.

3) Als allgemeine Bedingungen für die Zulassung einer Banknote als allgemeines Circulationsmittel gelten:

a) Trennung der Zettelausgabe und deren Sicherstellung von allen anderen Geschäften der Bank.

b) Wöchentliche Veröffentlichung des Status der Bank überhaupt, so wie des Zettel- oder Banknoten-Geschäftes insbesondere.

c) Persönliche Verantwortlichkeit der Bank-Directoren für die Richtigkeit aller von denselben ausgehenden Mittheilungen über die Geschäfte und Verhältnisse der Bank, wie auch für die rechtliche Verwaltung derselben.

d) Als Sicherstellung für die prompte Einlösung der Banknoten muß bei der Regierung oder einer dazu bestimmten Behörde, getrennt von dem übrigen Vermögen der Bank, für den vollen Betrag ihrer circulirenden Noten, ein leicht realisirbares Pfand deponirt bleiben.

e) An jedem Orte, wo die Banknote als allgemeines Circulationsmittel zugelassen wird, muß bei einem von der Bank dazu Beauftragten, die Note jederzeit zu ihrem Nominalwerthe gegen Geld umgetauscht werden können.

Es genügt nicht, daß keiner gesetzlich gezwungen ist,

eine Banknote als Zahlungsmittel anzunehmen, um nur dem Entschlusse jedes Einzelnen die Annahme oder Nichtannahme ihm offerirt werdender Banknoten zu überlassen. Das Bedürfniß nach Tauschmitteln ist so groß, die Gefahr der Annahme einer Banknote in Zahlung erscheint jedem, weil er solche in der Regel wieder rasch fortgeben kann, so gering, daß bei der großen Concurrenz der Gewerb- und Handeltreibenden überhaupt, der Einzelne sich schwer entschließen wird, die Annahme einer im gewöhnlichen Verkehr angebotenen Banknote so lange auszuschlagen, bis er sich von der wirklichen Sicherheit derselben überzeugt hat. Papiergeld bleibt oft lange im Umlauf, nicht weil es wirklich gut basirt ist, sondern häufig, weil Niemand sich um dessen eigentlichen Werth kümmert, da es nur kurze Zeit in einer Hand verbleibt. Dem Eindrängen schlechter Circulationsmittel kann nur vorgebeugt werden, wenn sie an einem Orte allgemein nicht genommen werden. So sehen wir verschlissene, abgenutzte Münzen noch nach ihrem höheren Nennwerth circuliren, so lange deren Annahme nicht allgemein verweigert wird. Wie aber bei der plötzlichen Entwerthung schlechter, heimathloser Münzen, wie wir sie in den letzten Jahren mehrmals erlebten, der derzeitige Inhaber den Verlust erleidet, eben so geht es mit dem Papiergelde, wenn dessen Unwerth plötzlich bekannt wird. Aeltere Leute erinnern sich noch des großen Ungemaches, das Viele durch Entwerthung von Staats-Papiergeld erlitten; weshalb sollten wir uns denn nicht gegen das Hereinbrechen ähnlicher Leiden durch Bank-Papiergeld schützen? Möglich ist dies aber nur durch eine Vereinigung sämmtlicher Gewerb- und Handeltreibenden eines Orts, wie wir solche nach unserem Vorschlage No. 1) wünschen.

Eine der Zulassung einer Banknote als allgemeines Circulationsmittel vorangehende Untersuchung muß durch

Sachkundige geschehen, weshalb wir denn unter No. 2 die Handelskammer oder achtbare Kaufleute dazu vorschlagen.

Wir haben nun noch mit einigen Worten die allgemeinen Bedingungen zu erläutern, welche wir im Interesse des Publicums wünschen.

Als nothwendig erachten wir die Trennung der Banknoten-Ausgabe und deren Sicherstellung von allen anderen Geschäften einer Bank, weil sonst diese Sicherstellung illusorisch wird. Sind alle Geschäfte der Bank unter ungetrennter Verwaltung, so kann man nie sagen, ob die vorhandenen Gelder und sonstigen Activa oder wieviel davon, für die circulirenden Noten validiren, da jeder andere Gläubiger der Bank gleichfalls auf diese Activa ein Anrecht hat. Eine wöchentliche Veröffentlichung des Bank-Status ist nicht nur für das Publikum sondern auch für die Bankverwaltung gut. Diese wird dadurch in ihren Geschäften vorsichtiger gemacht. Die deutschen Banken sind Actien-Unternehmungen, für welche die Actionaire über den festgesetzten Betrag der Actie hinaus nicht verantwortlich sind. Will man nun auch, um Actien-Unternehmungen nicht zu stören, keine unbeschränkte Verantwortlichkeit der Actionaire verlangen, so müssen doch wenigstens die Directoren für die rechtliche Verwaltung und für die Wahrheit ihrer Mittheilungen persönlich haften. Die neuen deutschen Banknoten sind keine Anweisungen auf bei der betreffenden Bank liegende Baarschaften, sondern nur ein Zahlungsversprechen, das daher auch für den Fall, daß es nicht im gewöhnlichen Wege erfüllt wird, durch Niederlegung eines leicht realisirbaren Pfandes zu treuen Händen, sicher zu stellen ist. Damit ein solches Pfand möglichst genügend sei, darf bei Abschätzung seines Werthes nicht vergessen werden, daß zur Zeit, wenn es realisirt werden muß, wahrscheinlich alle Preise niedrig sind. Endlich fordern wir an jedem

Orte, wo eine Banknote als allgemeines Circulationsmittel zugelassen wird, ein Einlösungs-Bureau für dieselbe. Dies ist nicht mehr als recht und nothwendig, denn keine Note bleibt, wie sie das doch sein soll, ein jeder Zeit prompt einlösbares Zahlungsversprechen, wenn die Einlösung nicht ohne außergewöhnliche Mühe oder Zeitverlust beschafft werden kann. In Schottland, wo das Bankwesen seit Jahren sehr solide und zum großen Nutzen des Volkes betrieben wird, haben die im Lande bestehenden 17 Zettelbanken, nach Macleods Angabe, an 460 Orten Schottland's Agenturen. Unsoliden Banken wird es freilich schwer werden, an vielen Orten ihre Noten einlösen zu müssen, unsere Absicht ist es aber eben, Mittel anzugeben, um nur das Bestehen solider Zettelbanken zu dulden.

Wie gesagt, betrachten wir die von uns gemachten Vorschläge nicht als für alle Details vollständig ausgearbeitet. Wir haben durch dieselben nur die Hauptumrisse der in Deutschland durch die Privat-Vereinigung zu ergreifenden Sicherheitsmaßregeln gegen den Mißbrauch des Papiergeldes deutscher Banken darstellen wollen. Wirklich soliden Zettelbanken muß damit gedient sein, wenn den neu geschaffenen deutschen Banknoten, wenn solche nur auf gesunder Grundlage beruhen, Vertrauen geschenkt wird.

VII. Papiergeld in verschiedenen Ländern Anfangs 1856.

Das in Großbritannien, in den Vereinigten Staaten und in Frankreich circulirende Papiergeld besteht nur aus Banknoten; dahingegen giebt es in Deutschland sowohl Papiergeld der Staaten wie der Banken, und auch Eisenbahn-Verwaltungen haben Papiergeld in Umlauf gesetzt.

Wie viel von dem in Deutschland autorisirten Papiergeld wirklich circulirt, ist schwer zu ermitteln, zu unserem Zwecke aber: auf die Gefahren einer übertriebenen Papiergeld-Emission aufmerksam zu machen, ist es nothwendig, daß wir wissen, wie viel davon überall in Deutschland zu emittiren gestattet ist. Herr Friedrich Noback hat uns hierzu in seiner Zusammenstellung „Das Papiergeld der deutschen Staaten am 1. Januar 1856" sehr schätzbares Material geliefert. Die Zahlen, welche wir über das in Deutschland beim Beginn dieses Jahres autorisirte Papiergeld geben, sind jener Zusammenstellung entnommen und haben wir auch die Reduction der östreichischen Gulden nach der Berechnung des Herrn Noback zum Course der Banknoten Ende 1855 unverändert gelassen. Zu bemerken ist nur noch, daß außer den von uns anzuführenden Beträgen, die Geraer-Bank beim Beginn dieses Jahres bereits zu einer numerisch unbegrenzten Notenausgabe privilegirt war. Die Noten-Emission der preußischen Bank haben wir noch mit 21 Millionen Thaler berechnet, nach dem neuesten von derselben mit der preußischen Regierung geschlossenen Vertrage aber, ist ihre Berechtigung zur Noten-Ausgabe für die Folge gleichfalls numerisch unbeschränkt. Auch sind bekanntlich außerdem mehrere neue großartige deutsche Banken zur Noten-Emission seit Beginn dieses Jahres wieder ermächtigt worden.

Die Zahlen über die Banknoten-Circulation in Frankreich, Großbritannien und den Vereinigten Staaten sind officiellen Angaben, wie sie in jenen Ländern gesetzlich periodisch veröffentlicht werden müssen, entnommen.

Um die Uebersicht zu erleichtern, haben wir sämmtliche Beträge auf Preußische Thaler reducirt, und zwar den Franc zu 8 sgr., den Dollar zu 1 ℛ 10 sgr. und das £ zu $6^3/_4$ ℛ berechnet.

Deutschland.

Am 1. Januar 1856, zur Ausgabe autorisirt:

		Pr. Ct Thlr
Papiergeld der Staaten, das nicht zu Bankgeschäften benutzt wird		47,062,347
do. do. do.	fl 9,000,000	5,142,857
do. do. do.	Dän. Rthlr. 2,400,000	1,800,000
do. do. do.	W. Währ. fl 6,033,763	1,542,880
Scheine von Eisenbahn-Cassen		1,200,000
Banknoten		51,170,000
do.	fl 83,000,000	47,428,571
do. Oestreichische	" 377,880,275	241,567,299
do. Lübecker	Crt. ℔ 3,500	1,400
Zusammen		Thlr 396,915,354

Frankreich.

Rechenschaftsbericht März 1856, in Circulation:

Noten d. Bank von Frankreich	Fcs. 530,380,900	Thlr 141,434 907
do. d. Zweigbanken derselben	" 88,730,800	" 23,661,547
Zusammen	Fcs. 619,111,700	Thlr 165,096,454

Großbritannien.

Am 22. December 1855 in Circulation,
Durchschnittssumme von 4 Wochen:

Noten der Bank von England	£ 18,679,169	Thlr 126,084,391
do. Privatbank. in Engl. u. Wales	" 3,842,988	" 25,940,169
do. der Gesellschaftsbanken das.	" 3,058,165	" 20,642,614
Zus. in England	£ 25,580,322	Thlr 172,667,174
Noten der Banken in Schottland	" 4,400,763	" 29,705,150
do. do. Irland	" 7,043,279	" 47,542,133
Zusammen in Großbritannien	£ 37,024,364	Thlr 249,914,457

Vereinigte Staaten.

Am 1. Januar 1856 in Circulation:

Noten von 1273 Banken (deren Capital $ 435,611,900 ist)	$ 177,157,502	Thlr 236,210,003

Stellen wir zum Vergleich den Gesammtbetrag des Papiergeldes in Preuß. Courant berechnet zusammen, so ergiebt sich folgendes Resultat:

In Deutschland sind zur Ausgabe autorisirt	Pr. Ct.-℔	396,915,354
in Frankreich in Circulation	" "	165,096,454
in Großbritannien do.	" "	249,914,457
in d. Verein. Staaten do.	" "	236,210,003

Unseren Lesern überlassen wir es, aus diesen Zahlen die sich ohne Weiteres ergebenden Schlußfolgerungen zu ziehen; erlauben uns aber schließlich die Ueberzeugung auszusprechen, daß sie beweisen, daß Vorsichtsmaßregeln gegen die Circulation von deutschen Banknoten, wie wir sie vorgeschlagen, dringend nothwendig sind.

"Wir wollen von diesem Buche nur bemerken, daß es in vollster Bedeutung populär ist, nicht nur weil es in einfacher, allgemein verständlicher Form geschrieben worden, sondern weil es in sich durchweg wissenschaftlich ist. Denn das ist das wahre Wesen der populären Darstellung, von einem festen unanfechtbaren Punkte auszugehen, alle Seiten und Beziehungen des Gegenstandes in ihrer Besonderheit und in ihrer Einheit mit jenem Punkte in vernünftiger Folgerichtigkeit darzulegen, so daß sie nun denselben, ohne ihn in seiner Wesenheit zu verändern, als nothwendige Erfordernisse anwachsen und ihn zu einem großen in allen seinen Theilen übereinstimmenden Ganzen erweitern. So geht die „Volkswirthschaftslehre" von dem Menschen als einem von der Natur mit Bedürfnissen behafteten Wesen aus und gelangt zum Schlusse wieder bei dem Menschen an, welchem die Volkswirthschaft jene natürlichen Bedürfnisse in vernünftiger Weise befriedigt.

"Der Leser lernt in der Weise die Gesetze einer guten Wirthschaft sowohl für den Einzelnen, wie für die Gesellschaft und den Staat kennen und zwar sind diese Gesetze mit klarem Blicke und sicherer Hand überall als dieselben aufgewiesen, überall auf die Natur des Menschen und auf das Wesen der Dinge gegründet. Deshalb ist auch der Mensch nicht blos als materiell besitzendes, arbeitendes, wirthschaftendes Wesen gefaßt, sondern die Forderungen seiner geistigen und sittlichen Natur finden ihre stete Berücksichtigung und ihr volles Recht, ob von der Production, vom Zins, von der Concurrenz oder von der Association und Civilisation die Rede ist. Ja, es wird überall auf den innigen Zusammenhang des ökonomischen Lebens der Menschen mit ihrem höchsten geistigen und sittlichen Interessen hingewiesen. Die befriedigende ökonomische Lage ist die unabweisbare Bedingung einer höheren Bildung, und die Bedingungen für eine gute Volkswirthschaft und für den Wohlstand, sind die starke Herrschaft von Gesetz und Recht, gegründet auf bürgerliche Freiheit. Der strenge Zusammenhang zwischen den materiellen und ideellen Gütern, die Wechselwirkung zwischen beiden in der Art, daß, wo Freiheit und Recht untergehen, auch das wirthschaftliche Leben der Völker

sinkt und umgekehrt, daß, wo das letztere verfällt, sich auch die ersteren nicht behaupten lassen, lesen wir aus jedem Abschnitte des Buches heraus.

(Zeitung für Norddeutschland.)

„La rédaction principale de cette oeuvre collective fut confiée à Mr. H. S. Hertz, qui, homme d'affaires exercé et économiste instruit, parut un des plus aptes pour cette double besogne. Le livre que nous avons sous les yeux remplit très bien son but, surtout dans ce qui concerne l'enseignement public; mais sa forme par trop didactique le rendra peut-être quelque peu impropre à l'instruction individuelle. En quatre livres, subdivisés en vingt-trois chapitres, nous trouvons toutes les questions fondamentales qui se rapportent à la production, à la distribution et à la consommation de la richesse, traitées avec beaucoup de clarté, selon les principes les plus libéraux et les plus humanitaires, d'après les leçons des maîtres de la science et les enseignements de la pratique. Une distribution intelligente et claire des matières, un style lucide et populaire, qui ne tombe jamais dans la vulgarité, l'esprit d'équité et de bienveillance dont s'inspirent constamment les auteurs, font de ce livre un des Manuels les mieux réussis de la science économique; ils le rendent parfaitement digne de l'honneur que lui fait l'autorité de Hambourg dans sa circulaire du 16 février dernier, en le recommandant vivement à tous les établissemens d'instruction publique.“

(Journal des Débats.)

Schnellpressendruck von Pontt & v. Döhren.